

Alternativer Verfassungsschutzbericht

B. II.

Josef Schüßlburner

Gegen das *Selbstbestimmung des Volkes* und gegen die *Volkssouveränität* gerichtete Bestrebungen

Deutschland muß sich selbst entmachten.¹

Germany made in US.²

Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen sie doch alle Nazis.³

Die wesentliche **Gefährdung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes** findet **durch** die **internationale Einbindung** statt, die maßgebliche Teile der politischen Klasse durch deutsche Unterwerfung unter „Europa“ und die „UNO“ etc. anstreben. Durch die konzeptionelle **Infragestellung des demokratischen Nationalstaats**, die bei dieser Europaverehrung mitschwingt, wird allerdings nur - bei Herabstufung bundesdeutscher Demokratie auf den Charakter bloßer Selbstverwaltung⁴ - die unter Berufung auf „demokratische Werte“ gerechtfertigte Besatzungsherrschaft als „westliche Wertegemeinschaft“ verschleiert fortgeschrieben. Der dadurch bedingte weitgehende Verzicht auf Außenpolitik im eigentlichen Sinne führt zu einer **starken Außensteuerung und damit Fremdbestimmung des politischen Prozesses** durch ausländische Interventionen wie Geheimdienstoperationen, Werte-Drohungen oder Erzwingung von Entschädigungszahlungen für nicht bestehende Verpflichtungen. Letztlich ist auch die Subventionierung bankrotter €-Staaten als derartige Entschädigungszahlung ohne Gegenleistung einzustufen.

Der demokratiewidrige Charakter der internationalen Einbindung, die die Oligarchisierung des politischen Prozesses im Sinne des „ehernen Gesetzes der Oligarchie“ (*Michels*) begünstigt, kann insbesondere am sog. Österreichboykott⁵ der EG-Staaten aufgezeigt werden, der bei unverkennbarer **Deutschfeindlichkeit** als **Bewältigungsrassismus** gegen den bei Deutschen „drohenden“ politischen Pluralismus gerichtet war. Damit korrespondieren die **Gefährdung der Volkssouveränität durch eine extreme Parteienstaatskonzeption** und die sie legitimierende „Verfassungssouveränität“ einer Demokratie, deren zur Herrschaft berufenes Volk durch eine migrierende „Bevölkerung“ ersetzt werden soll.

¹ Überschrift eines Aufsatzes von Ex-Botschafter *Hans Arnold*, in: *Die Zeit* vom 18.05.1990, der gewissermaßen die wahre Motivation der „Außenpolitik“ des bundesdeutschen Kartellparteiensystems beschreibt.

² So der Titel eines Filmbereichs, der zuletzt im Kanal *Phoenix* am 28.02.2003 ab 18.30 Uhr ausgestrahlt wurde, über die Steuerung des politischen und kulturellen Geschehens der Bundesrepublik bis in die 1960er Jahre durch den US-Geheimdienst.

³ Unausgesprochenes Einverständnis der bundesdeutschen politischen Klasse nach einer Einschätzung des früheren SPD-Bundesgeschäftsführers *Peter Glotz*, Interview in: *Focus* 11/1997, S. 102 ff., 106, r. Sp.

⁴ In dem von Außenminister *Fischer* als „beeindruckend“ gelobten Buch von *Larry Siedentop*, *Demokratie in Europa*, 2002, ist insbesondere auf S. 47 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es bei „Europa“ darum geht, daß andere Staaten Mitwirkung bei der Ausübung von Macht in Deutschland erhalten.

⁵ S. dazu umfassend *Josef Feldner*, *Freispruch für Österreich. Die Chronologie einer kalten Demonstration von Macht*, 2000.

Bedeutung von Selbstbestimmungsrecht und Volkssouveränität

Das **Selbstbestimmungsrecht der Völker** hat mit den UN-Menschenrechtskonventionen von 1966 den kodifizierten Eingang in das allgemeine Völkerrecht gefunden. Das kollektive Selbstbestimmungsrecht ist innerstaatlich nicht nur aufgrund des Ratifikationsgesetzes (BGBl. 1973 II S. 1533) positiv-rechtlich wirksam, sondern kann anerkanntermaßen als Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts gemäß Art. 25 GG Übergesetzesrang beanspruchen. Selbstbestimmungsrecht der Völker stellt nicht nur die außenpolitische Dimension des Demokratieprinzips dar, sondern macht demokratiethoretisch begründbar, daß es aufgrund des rechtlich abgestützten Völkerpluralismus überhaupt Außenpolitik und keine „Weltinnenpolitik“ gibt. Statuiert ist damit das Recht des jeweiligen Volkes, einen eigenen souveränen Staat zu haben, in dem Volkssouveränität zum Ausdruck gebracht werden kann. Dies führt notwendiger Weise zur **Unterscheidung zwischen** den zur Ausübung demokratischer Rechte berechtigten **Staatsangehörigen** und davon ausgeschlossenen **Ausländern**. Diese Rechtslage wird in Artikel 1 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens gegen die Rassendiskriminierung bekräftigt, das der Wahrung der nationalen Identität rechtliche Priorität gewährt, indem danach das Verbot der Rassendiskriminierung keine Auswirkungen auf die Einbürgerungsfrage hat. In Übereinstimmung mit diesen völkerrechtlichen Voraussetzungen **basiert das Grundgesetz** mit seinem Artikel 146, der den Deutschen das Recht zur Verfassungsgebung durch mögliche Ablösung des Grundgesetzes gewährt, **auf der nationaldemokratischen Staatsidee**.⁶ Demnach nicht zufällig hat die mit Artikel 146 GG a. F. verbundene GG-Präambel a. F. von der Pflicht zur „Wahrung der *nationalen* Einheit“ gesprochen. Den Adressaten des Selbstbestimmungsrechts beschreibt die Deutschendefinition von Art. 116 GG, dessen Absatz 2 deutlich macht, daß das **Abstammungsprinzip** und damit die tendenziell ethnisch bestimmte Nationalität **verfassungsrechtlicher Regelfall des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit** darstellt. Die so erworbene deutsche Staatsangehörigkeit, die die Ausübung demokratischer Rechte zur Voraussetzung hat, kann gemäß Artikel 16 GG nicht entzogen werden. Der Grundsatz der „Völkerverständigung“ (Artikel 9 Abs. 2 GG) und der Gedanke des „friedlichen Zusammenlebens der Völker“ (Artikel 26 Abs. 1 GG), die den **Völker- und Staatenpluralismus** zur Voraussetzung haben und die daraus sich notwendigerweise ergebende spezifische **Verpflichtung des politischen Personals zur Loyalität gegenüber dem deutschen Volk** (Artikel 56 GG) machen deutlich, daß das GG vom **Selbstbestimmungsrecht des - deutschen - Volks** ausgeht.

Gegensatz dazu ist selbstredend die **Fremdbestimmung**. Der Zusammenhang des Selbstbestimmungsrechts mit dem Prinzip der Volkssouveränität (Artikel 20 Abs. 2 GG) ist schon deshalb zwingend gegeben, weil Fremdbestimmung - im notwendigen Kontrast zum Demokratieprinzip - dem jeweiligen Volk das Recht zur Verfassungsgebung verwehrt. **Volkssouveränität wird nämlich durch das Recht auf Verfassungsgebung operabel** gemacht. Das Recht zur Verfassungsgebung hat wiederum das **Recht zur unbegrenzten Kritik an der bestehenden Verfassung** und die Befugnis zur Voraussetzung, durch die vorgesehenen Mechanismen, wie Beteiligung an Parteien und Wahlen, die für notwendig erachteten Verfassungsänderungen oder gar eine neue Verfassung herbeiführen zu dürfen. Damit wird das kollektive Recht des Volkes mit den demokratiethoretisch bedeutsamen Grundrechten auf Meinungsfreiheit und Parteienpluralismus verbunden. **Ohne außenpolitische Unabhängigkeit kann es deshalb keine Demokratie geben, sondern nur Selbstverwaltung**, die sich zwar demokratischer Formen bedienen kann, deren

⁶ So die Formulierung bei *Kirn*, in: *I. v. Münch*, GG-Kommentar, 2. Auflage; Rdnr. 6; anders dagegen *ders.* bei Rdnr. 8 der 3. Auflage, wo versucht wird, den nationalstaatlich-demokratischen Ansatz durch „Europa“ zu modifizieren, wenn nicht gar zu ersetzen.

Entscheidungen aber unter dem Vorbehalt der Billigung durch einen übergeordneten Machtverband stehen und damit nicht *selbstbestimmt* ist: **Wer als Verfassungsfeind den souveränen Nationalstaat ablehnt, muß notwendiger Weise auch gegen die Volkssouveränität eingestellt sein.**

Die ausstehende Verfassungsgebung

Artikel 146 GG, der zugunsten der Deutschen ausdrücklich das **Konzept des demokratischen Nationalstaats** statuiert, kann nur aus der Tatsache verstanden werden, daß die Bundesrepublik Deutschland aus einer Besatzungsherrschaft hervorgegangen ist, die als solche - zumindest bei Aufrechterhaltung über das Ende der kriegesischen Auseinandersetzung hinaus, nämlich in Berlin und hinsichtlich „Deutschland als Ganzem“ bis 1989 (!) - als Akt der Fremdbestimmung⁷ naturgemäß dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes entgegensteht, das der Besatzungsherrschaft unterworfen ist. Die Begründung für die von den Besatzungsmächten vorgenommenen weitreichenden verfassungsrechtlichen Interventionen, die (eher nachträglich) mit der Notwendigkeit der Wiedererrichtung der Demokratie gerechtfertigt wurden, stellt sich nicht als besonders glaubwürdig dar, weil es dazu lediglich der Sicherstellung der normativen Kraft der demokratisch-republikanischen Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 bedurft⁸ hätte, die bekanntlich durch das sog. Ermächtigungsgesetz nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert worden war und deshalb zum grundlegenden Recht des besetzten Landes gehörte, das nach Artikel 45 der Haager Landkriegsordnung (RGBl. 1910. S. 107) von den Besatzungsmächten hätte respektiert werden müssen; in diesem Sinne konnte in Österreich, das im Widerspruch zum demokratischen Selbstbestimmungsrecht⁹ von Deutschland wieder abgespaltet¹⁰ werden sollte, die Verfassung von 1920 / 29 wieder zur Wirksamkeit gelangen.

Diese unter dem Gesichtspunkt der hier behandelten Verfassungsprinzipien äußerst zweifelhaften ausländischen Interventionen sollten durch „Charakterwäsche“¹¹ langfristig ideologiepolitische Wirkungen erzielen, die als „religionspolitisch“ gekennzeichnet werden können, indem die deutsche Nationalreligiosität¹² durch eine **Verfassungsreligiosität**¹³ ersetzt werden sollte. Der religionspolitische Charakter der weitreichenden amerikanischen Intervention kann insbesondere am Vergleichsfall Japan aufgezeigt werden, dessen auf US-„Beratung“ zurückgehende, allerdings formal in verfassungskonformer Weise erlassene Verfassung von 1946 sich als gegen die traditionelle Zivilreligion¹⁴ gerichtet darstellt. Die

⁷ Daran ändert im Grundsatz nichts, daß man den 1955 in Kraft getretenen Deutschlandvertrag vom 26.05.1952 als Verzicht auf die Einrede der an sich illegalen Fortsetzung des Besatzungsregimes ansehen muß.

⁸ Darauf ist der Verfasser in seinen Betrachtungen zum 60. Jahrestags des Grundgesetzes ausführlicher eingegangen: Zivilreligiöse Verfassungsuntertänigkeit

<http://ef-magazin.de/2009/05/23/1211-geschichte-zivilreligioese-verfassungsuntertaenigkeit>

⁹ In dem grundlegenden Werk von *Michael Gehler*, *Der lange Weg nach Europa, Österreich vom Ende der Monarchie bis zur EU*, 2002, wird mehrmals hervorgehoben, daß es den Siegermächten darum gegangen ist, Österreich und Deutschland das Selbstbestimmungsrecht vorzuenthalten.

¹⁰ Zur den alliierteninduzierten Österreich-Mythologien, s. *Matthias Pape*, die völkerrechtlichen und historischen Argumente bei der Abgrenzung Österreichs von Deutschland nach 1945, in: *Der Staat* 1998, S. 287 ff.

¹¹ Dies ist der Titel des grundlegenden Werkes von *Caspar v. Schrenck-Notzing* mit dem Untertitel: *Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland von 1965*, Neuauflage Graz 2004.

¹² S. dazu *Dietmar Klenke*, *Deutsche Nationalreligiosität zwischen Vormärz und Reichsgründung*, in: *Hist. Jahrbuch* 123 (2003), S. 389 ff.

¹³ S. dazu das Kapitel B1 des Alternativen Verfassungsschutzberichts: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

¹⁴ Dies verkennt *Toyowo Ohgushi*, *Die japanische Verfassung vom 3. November 1946*, in: *JöR* Bd. 5 (1956), S. 301 etwas, wenn er ausführt, daß sich die politischen Grundzüge dieser Verfassung als latenten Versuch der

bundesdeutsche Verfassungsreligiosität sollte sich, mehr oder weniger amtlich gefördert, als **Europabegeisterung, wiedervereinigungsfeindlicher „Verfassungspatriotismus“, deutschfeindlicher Multikulturalismus, rassistische „Bewältigung“** und vergleichbare **Geschichtspolitik** äußern. Diese quasi-amtlichen Ideologievarianten, die durch „Verfassungsschutz“ als Verfassungsglauben erzwungen werden, sind letztlich **auf das Selbstverständnis der USA als einer „Erlösnation“¹⁵ fixiert**, die im göttlichen Auftrag weltweit Demokratie durchsetzt. Mit diesem religionspolitischen Ansatz kann die eigenartige Annahme erklärt werden, die dem amerikanischen Besatzungskonzept zugrunde lag, wonach Demokratisierung das Mittel wäre, das sicherstellt, daß in allen Demokratien genauso entschieden wird wie dies von den USA gewollt ist. Diese letztlich totalitäre Annahme, die das Ergebnis eines offenen politischen Prozesses besatzungs- und wertepolitisch vorwegnimmt und dabei die Essenz des Demokratischen, nämlich die politische Freiheit negiert, wird schon durch die Beobachtung¹⁶ widerlegt, daß etwa die Demokratisierung der sog. Dritten Welt, soweit sie gelungen ist, nicht auf eine Verwestlichung hinausläuft, sondern eher und naturgemäß auf eine Indigenisierung, zumal Demokratie gerade im Kontext des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsprinzips nur legitim ist, wenn sie in die Tradition des jeweiligen Volks eingepaßt wird.

Deshalb wäre es im Lichte der hier behandelten Verfassungsprinzipien geboten gewesen, 1945 alsbald nach dem Weimarer Wahlgesetz ohne Wahlteilnahmeverbote¹⁷ einen Deutschen Reichstag wählen zu lassen, der sich dann sicherlich auch Gedanken über mögliche Verfassungsänderungen hätte machen müssen, deren Verabschiedung die erforderlichen 2/3-Mehrheit bedurft hätten. Stattdessen hat das alliierte Militärregime den Deutschen die demokratische Meinungsfreiheit zunächst völlig untersagt, indem es das Presse- und Parteiwesen unter Verletzung der an sich geltenden Weimarer Reichsverfassung seiner Kontrolle unterwarf und von einer Lizenzierung¹⁸ abhängig machte, ein System, das erst *nach* der maßgeblichen Bundestagswahl von 1949 aufgehoben wurde. Auf diese Weise wurde das von den Alliierten in einer „weißen Liste“ geheimdienstlich vorselektiertes Personal¹⁹ in Ämter gehoben und ihre Abwahl erschwert, wozu neben einem restriktiven Wahlrecht durch Wettbewerbsverzerrung nicht zuletzt finanzielle Leistungen und ideologische Unterstützung des amerikanischen Geheimdienstes²⁰ beigetragen haben. Durch die Entnazifizierung aufgrund des „Befreiungsrechts“ war in den ersten Landtagswahlen erheblichen Teilen des deutschen Volks das Wahlrecht aberkannt worden und das Volk im übrigen durch die Instrumente der bis in sexuelle Bereiche hineinwirkenden Umerziehung alliierter Propaganda ausgesetzt, gegen die sich keine effektive Gegenwehr bilden konnte. Aus den auf dieser

Christianisierung darstellten, das mit dem japanischen Kaisertum nicht vereinbar sei, weil er die Kategorie der „Zivilreligion“ nicht verwendet; s. dazu auch den Beitrag des Verfassers: **Politik als Mythos: Kampf um die ideologische Hegemonie. Betrachtungen unter Bezugnahme auf Japan**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommantare&id=46>

¹⁵ S. dazu *Jürgen Moltmann*, Die „Erlöser-Nation“ - Religiöse Wurzeln des US-amerikanischen Exzeptionalismus, in: *Die Friedens-Warte* 78 (2003), S.161 ff.

¹⁶ Dies ist insbesondere die These von *S. P. Huntington*, Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert. TB-Ausgabe 1996.

¹⁷ S. zum Wahlrecht der Weimarer Republik die Ausführungen des Verfassers zur **Wahlrechtskritik: Wahlrechtskritik 1.Teil: Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>

und zum Parteiverbot der Weimarer Republik den 5. Teil der **Parteiverbotskritik: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

¹⁸ S. dazu etwa *Helmuth Mosberg*, Reeducation. Umerziehung und Lizenzpresse im Nachkriegsdeutschland, 1991.

¹⁹ S. dazu *Henric L. Wuermeling*, Die Weiße Liste. Umbruch der politischen Kultur in Deutschland 1945.

²⁰ S. dazu etwa die unter Anm. 2 genannte TV-Sendung, die allerdings so tut als wäre diese Außensteuerung nur ein Problem der 1950er Jahre gewesen.

Grundlage hervorgegangenen Landtagen wurde schließlich aufgrund alliierter „Weisung“, die „am Anfang“²¹ des Grundgesetzes „war“, der Parlamentarische Rat gebildet, der gegenüber den Alliierten über keine parlamentarische Immunität verfügte und dessen Ergebnisse von den Alliierten gebilligt werden mußten. Es dürfte klar sein, daß deshalb das so entstandene Grundgesetz, mit dem bezeichnenden Zusatz „für die Bundesrepublik Deutschland“ (anstatt „der“), nicht auf dem Prinzip der Volkssouveränität beruht, sondern nur als „paktiert“ beschrieben werden kann: Nicht wie im 19. Jahrhundert als „Vertragsschluß“ zwischen einem Landesfürsten und der Volksvertretung, sondern zwischen den souveränen Besatzungsmächten und der von ihnen beeinflussten Quasi-Volksvertretung. Mit einer gewissen Berechtigung ist deshalb das Grundgesetz als „die deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe“²² bezeichnet worden, das zwar die Tendenz aufweist, Verfassung eines Staates zu werden, aber eben nicht Ausübung der Volkssouveränität darstellt, sondern schon aufgrund seiner Genehmigungsbedürftigkeit nur einen Akt der Selbstverwaltung darstellt. Dies hat der Parlamentarische Rat ebenso gesehen, indem er den Alliierten im Verfassungspaktum die Bestimmung abgetrotzt hat, daß das Grundgesetz nur als Übergangsverfassung bis zur gebotenen Wiedererrichtung des souveränen deutschen Nationalstaates akzeptabel sei (Präambel a. F.) und danach von einer frei bestimmten Verfassung abgelöst werden müßte (Artikel 146 GG).

Obwohl 1990 die normativ entscheidende Wiedervereinigung stattgefunden hat, haben die **etablierten politischen Kräfte den Vollzug des wesentlichen Akts der Volkssouveränität verhindert** und sich geweigert, für eine vom Deutschen Volk gebilligte Verfassung zu sorgen. Dies ist schon deshalb paradox, weil **Artikel 146 GG nicht etwa aufgehoben, sondern sogar** durch ausdrückliche Änderung **normativ bekräftigt** worden ist. Die wesentliche Rechtfertigung der etablierten politischen Kräfte gegen die Volkssouveränität geht dahin, daß man keine Verfassung brauche, weil das Grundgesetz mittlerweile überwältigend als solche akzeptiert sei. Dieses Argument ist deshalb unglaubwürdig, weil man dann dem Vorschlag²³ hätte folgen können, Artikel 146 GG dadurch zu erschöpfen, indem man das Grundgesetz selbst zur Abstimmung stellt. Der wesentliche Grund, weshalb es nicht zu einer derartigen Volksabstimmung und einer damit einhergehenden grundlegenden Verfassungsdiskussion gekommen ist, erklärt sich durch folgende Einschätzung: „Art. 146 verpflichtet uns nicht zur Grundgesetzablösung, sieht sie aber ausdrücklich vor und nimmt deshalb den darauf gerichteten Bestrebungen den Ruch der Verfassungsfeindlichkeit, des Verfassungsverstoßes oder der revolutionsähnlichen Auflehnung gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Er legitimiert verfassungsrechtlich, was sich sonst als Legitimitätsbruch darstellen und auf den Protest der Öffentlichkeit stoßen würde.“²⁴

Damit wäre selbst im Akt einer das Grundgesetz bestätigenden Volksabstimmung, insbesondere bei nur knapper Billigung, eine **der Volkssouveränität entgegenstehende Machtkategorie der bundesdeutschen Realverfassung** entscheidend unterminiert worden, nämlich die des ideologisch, d.h. letztlich zivilreligiös definierten „Verfassungsfeindes“: Die Begriffskategorie **Verfassungsfeind hat keine Grundlage im Grundgesetz**, hat sich aber bei Anbindung an die auf Etablierung einer Verfassungsreligion zielenden Konzeption der US-Besatzungspolitik zum wesentlichen Herrschaftsinstrument der Beschränkung des politischen

²¹ Davon spricht der erste GG-Kommentator *F. Giese*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1. Auflage, 1949, S. 15.

²² S. *Hermann Jahrreiss*, Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz, in: Festschrift für *R. Thoma* 1950, S. 71 ff., S. 83.

²³ S. *Martin Kriele*, Art. 146 GG: Brücke zu einer neuen Verfassung, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 1991, S. 1.

²⁴ S. *Kriele*, ebenda; ob „Protest der Öffentlichkeit“ ein Kriterium der „Legitimität“ einer verfassungspolitischen Forderung sein kann, sei dahingestellt; bezeichnend ist, daß von rechtsstaatlich eigentlich irrelevanten „Legitimitätsbruch“ und nicht von einem „Legalitätsbruch“ die Rede ist.

Pluralismus entwickelt. Demgegenüber ist **Volkssouveränität**, die sich gerade im Akt der Verfassungsschöpfung manifestiert, in der Tat ohne **vollständige Freiheit der Kritik an der Verfassung** gar nicht möglich. Die **Verformung der Volkssouveränität durch** eine parakonstitutionelle „**Verfassungssouveränität**“²⁵ zwingt in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik, das demokratiethoretisch entscheidende Grundrecht der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) methodisch so auszulegen als wäre es so gefaßt wie Artikel 27 der *Ulbricht / Honecker-Verfassung*, der die Meinungsfreiheit auf Verfassungsprinzipien verpflichtet hat: „Jeder Bürger ... hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.“ Nur auf einer vergleichbaren marxistoiden Grundlage können die etablierten Verfassungsschutzberichte, soweit sie sich gegen „Ideen“, „Argumentationsmuster“ und „Menschenbild“ wenden, überhaupt gerechtfertigt²⁶ werden. **Volkssouveränität bedeutet** demgegenüber das **Grundrecht auf unbeschränkte Verfassungskritik**, also ein Recht, daß den Deutschen durch amtliche VS-Berichte, die die Agenda des etablierten Parteiensystems als „Verfassung“ „schützen“, verwehrt werden soll.

Die Bundesrepublik als demokratischer Sonderweg

Die demokratiethoretisch problematischen Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes haben sich in Regelungskomplexen niedergeschlagen, die die Bundesrepublik Deutschland zu einem demokratischen Sonderweg²⁷ machen und wogegen das Versprechen der Verfassungsgebung nach **Artikel 146 GG**, das **auf einen normalen Nationalstaat der Deutschen abzielt**, gerichtet ist. Diese besonderen Komplexe kann man erkennen, wenn man das Grundgesetz einerseits mit der Weimarer Reichsverfassung und zum anderen mit Verfassungen westlicher Demokratien vergleicht. Bezeichnender Weise handelt es sich dabei um Bestimmungen, die zumindest **tendenziell im Gegensatz zu** den Verfassungsprinzipien **Selbstbestimmung des deutschen Volks** und **Volkssouveränität** stehen und deshalb als Ergebnis besatzungsrechtlicher Interventionen angesehen werden können: Vor allem ist der Komplex anzusprechen, der - nachträglich - als **wehrhafte Demokratie** zusammengefaßt worden ist und wodurch nach Auffassung eines offiziösen GG-Kommentars ein „neuer Typ der demokratischen Staatsform“ errichtet worden sei, „für den wir noch die richtige Vokabel suchen.“²⁸ Ausgangspunkt für diese Demokratieform ist, neben komplementären Vorschriften wie Ausrichtung der Wissenschaftsfreiheit²⁹ auf Verfassungskonformität (Artikel 5 Abs. 3 GG), die singuläre Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 GG), die erstaunliche Vereinsverbotsmöglichkeit wegen kollektiven Gedankenvergehens (Artikel 9 Abs. 2 GG), vor

²⁵ In einem derartigen Sinne charakterisiert *Heidrun Abromeit* das Herrschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland, ohne allerdings auf die besatzungsrechtlichen Voraussetzung dieser Ordnung zu rekurrieren, wengleich die einbindungspolitische Relevanz deutlich wird, s. Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahreszeitschrift* 1995, S. 49 ff.

²⁶ In der immerhin für die *Junge Freiheit* positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist diese im Ansatz rechtsstaatswidrige Konzeption grundsätzlich gebilligt worden; es ist lediglich die amtliche Anprangerung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterworfen worden, was aber voraussetzt, daß der Staat amtlich Ideen bewerten darf.

²⁷ S. dazu ausführlich das genannte Buch von *Josef Schießlburner*, Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik.

²⁸ S. *Dürig / Klein* in: *Maunz / Dürig*, Grundgesetzkommentar, Rdnr. 3 zu Art. 18; dazu ausführlich auch unter B. I. des Alternativen Verfassungsschutzberichts: Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als *rechtsstaatliche Herrschaftsordnung* gerichteten Bestrebungen:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

²⁹ S. zu deren Gefährdung durch „Verfassungsschutz“ den Beitrag des Verfassers: **Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ - Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=37>

allem das weitgehend **ideologie-politisch verstandene Parteiverbot**³⁰ (Artikel 21 Abs. 2 GG).

Das Bundesverfassungsgericht hat sich immerhin im *KPD-Verbotsurteil* die Frage gestellt hat, „ob die fundamentale Bedeutung des Grundrechts der politischen Meinungsfreiheit in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Bestimmung wie Art. 21 Abs. 2 GG überhaupt zuläßt“, ja mehr noch, „ob ... eine freiheitlich-demokratische Verfassung, die zu ihrem Schutz einen ihrer eigenen Grundwerte, die politische Meinungsfreiheit, in so starkem Maße beschränkt, nicht damit in einen so unerträglichen Selbstwiderspruch verfällt, daß die beschränkende Bestimmung selbst als ‚verfassungswidrig‘ angesehen werden müßte.“ In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht nach der Erkenntnis, „daß die nicht durch den Wählerwillen im Prozeß der staatlichen Willensbildung, sondern durch staatlichen Eingriff sich vollziehende Ausschaltung einer politischen Partei aus dem politischen Leben“ mit den theoretischen Grundpositionen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Widerspruch stünde, lapidar festgestellt, es sei „also kein Zufall“, „daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen ...“³¹ würden. Damit ist der **Sondercharakter der bundesdeutschen Demokratie amtlich anerkannt** worden.

Begrifflich wird dieser Sonderweg an der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ festgemacht, die das Bundesverfassungsgericht in äußerst bedenklicher Weise³² als Ansammlung von Verfassungsprinzipien verstanden hat, während damit wohl nichts anderes gemeint ist, als das traditionelle Schutzgut der Hochverratsbestimmung, nämlich das Funktionieren der Staatsorgane und deren Schutz gegen revolutionäre Aktivitäten.³³ Im Grundgesetz ist der adäquate Begriff „demokratische Staatsordnung“ möglicherweise - so ein Erklärungsversuch - nicht gebraucht worden, weil dies angesichts des Besatzungsstatuts, dessen Ende noch nicht abzusehen gewesen war, wohl doch etwas verfehlt gewesen wäre. Der an dessen Stelle verwendete Begriff hat sich entstehungsgeschichtlich konsequent als **Einbruchstelle einer Ideologiestaatlichkeit** durch Postulierung eines „ungeschriebenen Teils des Grundgesetzes“ erwiesen, geht es doch darum, die verfahrensmäßigen Unzulänglichkeiten der Entstehung und die Existenz einer Oberverfassung (Besatzungsstatut und internationale Einbindung) durch eine Flucht in „Werte“, die Inkommensurables kommensurabel machen,³⁴ wie etwa Besatzungsherrschaft mit Demokratie, zu kompensieren. Dieses Werteergebnis wird entweder vom Bundesverfassungsgericht, dessen Stellung als Gericht weltweit unvergleichbar ist, erkannt oder aber vom „Verfassungsschutz“ ermittelt, der als Mischung aus Geheimdienst, amtlichen Propagandainstrument und säkularer Religionspolizei wiederum deutschen Sonderweg darstellt. Das Grundgesetz ist dabei wohl die einzige Verfassung der westlichen Welt, die den Inlandsgeheimdienst verfassungsrechtlich eine besondere Stellung einräumt!

³⁰ S. dazu ausführlich die einzelnen Beiträge des Verfassers zur *Parteiverbotskritik* in: www.links-enttarnt.net unter der Rubrik „Kampf ums Recht“.

³¹ S. BVerfGE 5, 135; zum internationalen Vergleich der Verbotssysteme, s. den 6. Teil der *Parteiverbotskritik*:

Nähe zum türkischen Modell - das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

³² S. dazu 2. Teil der *Parteiverbotskritik*: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

³³ Nur dieses Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verträgt sich mit der westlichen Demokratieschutzkonzeption und wäre geeignet, die im Kern ideologisch ausgerichtete Parteiverbotskonzeption zu überwinden; s. dazu ausführlich *Josef Schußburner*, a. a. O.

³⁴ S. dazu unwiderlegt *C. Schmitt*, *Die Tyrannei der Werte*, FS für E. Forsthoff, 1967, S. 37 ff.

Als zweiter Punkt sind die **außenpolitischen Einbindungsbestimmungen** zu nennen, wie die Verpflichtung auf die internationale Integration (Artikel 24 GG), die mit dem im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung erlassenen Art. 23 GG n. F. exzessiv gesteigert worden ist, das Verbot des Angriffskrieges (Artikel 26 GG), der natürlich nur von den Deutschen geführt wird, weshalb diesen auch das Recht der Kriegsdienstverweigerung (Artikel 4 Abs. 3 GG) gegenüber einer deutschen Armee eingeräumt werden mußte und in der Präambel durch die Verpflichtung auf den „Dienst“ am Weltfrieden (über den aber andere herrschen) und die verpflichtende Einordnung in Europa seine Krönung findet. Das Verbot des „Militarismus“ (Artikel 139 GG) wird dabei durch die Verpflichtung zum „Widerstandsrecht“ genannten potentiellen Bürgerkrieg zur Rettung der Demokratie vor den Deutschen abgelöst (Artikel 20 Abs. 4 GG): Wenn vom Ausland, wie die Bestimmungen vermuten lassen, nur Frieden ausgeht, kann der Unfrieden nur von den Deutschen ausgehen: Die **innerstaatliche Feinderklärung** (Verfassungsfeind, Feindstrafrecht) ist damit angelegt. Ergänzt wird diese Einbindungskonzeption durch die weitgehende Umwandlung der Bürgerrechte in Menschenrechte, eine Konzeption, die in einem Ausmaß amtlich radikalisiert worden ist, daß die besonders hervorgehobene **Menschenwürde** (Artikel 1 GG) mittlerweile im Grundsatz als **Ausländerrecht zum Schutze vor den** strafrechtlich als verhetzbar angesehenen **Deutschen** (das „Volk“ der „Volksverhetzung“, gegen das die „Bevölkerung“ geschützt werden muß, s. § 130 StGB) angesehen wird. In Verbindung mit der Statuierung eines Asylrechts (Artikel 16 a GG n. F.) als Ausländerrecht wird **den Deutschen grundrechtlich die Befugnis über die Einwanderung und letztlich auch über die Einbürgerung durch eine Politik des *fait accompli* weitgehend entzogen**: Wenn der damalige Bundespräsident v. *Weizsäcker* in seiner Solinger Trauerrede aus „Menschenwürde“ das Recht zur Doppelstaatsangehörigkeit ableitet, dann ist - trotz der Statuierung des Einreiserechts in das Bundesgebiet als Deutschenrecht (Artikel 11 GG) - der Übernahme des „Bundesgebietes“ durch die „Menschheit“ eigentlich keine Grenzen gesetzt, weshalb nicht verwundern sollte, daß der ideologiepolitisch ausgerichtete Inlandsgeheimdienst „in der Überbetonung des Selbstbestimmungsrechts der Völker“ „Anzeichen für Rechtsextremismus“³⁵ findet. Damit wird klar: Sollten die Deutschen doch einmal falsch abstimmen, werden ihre Beschlüsse durch die „internationale Einbindung“ „völkerrechtswidrig“ und schließlich sollen langfristig die „Wanderer“ dafür sorgen, daß die Deutschen von vornherein nur richtig abstimmen. Die „internationale Einbindung“ insbesondere die „Europäisierung“, die von den USA³⁶ nicht zuletzt als Ersatz für die förmliche Besatzung eingeleitete worden ist, soll dann durch Verteuerung des politischen Prozesses dafür sorgen, daß sich die wohl unvermeidlichen Oligarchisierungstendenzen³⁷ irreversibel durchsetzen³⁸ und die einmal etablierte politische Klasse nur mit erheblichen Aufwand abgewählt werden kann.

Diese Herrschaftsordnung läuft folgerichtig auf eine **Parteienstaatlichkeit** hinaus, „die zu allen vergleichbaren westlichen Ländern“ sich als einzigartig³⁹ darstellt und die sich nur aus

³⁵ S dazu die „private“ Darlegung des VS-Aktivistin *Pfahl-Traugber*, „Kulturrevolution von rechts“, in: *MUT*, November 1996, S. 36 ff. und: Ignoranz gegenüber einem politischen Wandlungsprozeß. Anmerkungen zur Verortung der Zeitschrift *MUT* als Organ der „Neuen Rechten“, ebenda, S. 59 ff.

³⁶ S. dazu *Geir Lundstad*, 'Empire' by integration. The United States and European Integration, 1945-1997, Oxford 1998.

³⁷ S. dazu den „Klassiker“ *Robert Michels*, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens, 1911, dessen Analyse immer noch zutreffend ist.

³⁸ Zum realexistierenden parteienstaatlichen Herrschaftssystem, s. die sog. *Scheuch*-Studie, Cliques, Klüngel und Karrieren, 1992.

³⁹ So *Wilhelm Hennis*, Auf dem Weg in den Parteienstaat, 1998, S. 81.

der Situation der Besetzungsherrschaft⁴⁰ erklären läßt, wo neben den Besatzungsmächten nur die von ihnen lizenzierten Parteien und mit diesen verbundenen „privaten“ Medien als Macht- und Protektionsfaktor existierten. **Das Lizenzierungssystem war auf die Eliminierung des rechten politischen Spektrum**, also der Konservativen und Nationalliberalen, **ausgerichtet**. Dieser **besatzungspolitische**, mit „Demokratie“ gerechtfertigte **Antipluralismus** war Voraussetzung zur Errichtung des totalitären Blockparteiensystems in der SBZ / DDR und führte in der späteren Bundesrepublik Deutschland zu einem Kartellparteiensystem, nicht zuletzt deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht das Parteiverbot so konzipierte, daß es auf eine repressive Fortsetzung des präventiven alliierten Lizenzierungssystems⁴¹ hinauslief. Das so gebildete Kartellparteiensystem hat sich - einmal etabliert - durch Ämterpatronage,⁴² Staatsbesoldung der Parteien, die in der Bundesrepublik fast die Welturaufführung erlebt hat, als Legitimation für die ideologische Inpflichtnahme derselben⁴³ und Bekämpfung ideologisch bestimmter „Extremisten“ durch den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst und die Sozialisierung der Meinungsfreiheit in Form des sog. öffentlich-rechtliches Rundfunksystem⁴⁴ weitgehend gegenüber Volksanliegen immunisiert.

Ergänzendes Herrschaftsmittel stellt schließlich **das Plebiszitverbot** dar, das den Einfluß der Deutschen über ihre politische Klasse gegenüber der freien Weimarer Reichsverfassung erheblich mindert. Das westliche Ausland hat mit dem Plebiszit der Deutschen aus seiner Sicht schlechte Erfahrungen gemacht; denn nur durch derartige Plebiszite konnte zweimal im 20. Jahrhundert der deutsche Charakter des Saarlandes gesichert werden. An der Saarlandabstimmung von 1955, die einen Stimmenanteil von 67 % für die Bundesrepublik Deutschland ergab, wobei 1935 sogar 90,8 % für das Deutsche Reich votiert hatten, ist der Europäisierungsprojekt der „internationalen Gemeinschaft“ gescheitert. Daran wird nachvollziehbar, weshalb gerade **aus internationalistischen Gründen den Deutschen das Recht zur Volksabstimmung**, das üblicherweise als „besonders demokratisch“ gilt, **nicht mehr zugestanden** wird: Erkennbar wären daran weitere internationalistische Projekte, wie etwa die Beseitigung des europäischen Währungspluralismus (DM-Abschaffung) oder die Einführung einer EU-Verfassung gescheitert. Die durch das Plebiszit-Verbot mit herbeigeführte Relativierung der Volkssouveränität fällt deshalb besonders ins Gewicht, weil dies die Sperrwirkung⁴⁵ der gegen die Wahlgleichheit (Art. 38 GG) gerichtete und damit eigentlich **verfassungswidrige Sperrklausel von 5 %** steigert. Dies bedeutet, daß sich neue Parteien, die in Konkurrenz zu den noch von der alliierten Besetzungsherrschaft lizenzierten treten könnten, kaum effektiv durchsetzen⁴⁶ können, obwohl sie auf dem parlamentarischen

⁴⁰ S. ebenda, S. 82.

⁴¹ Was dann sogar die Frage aufwirft, ob die Bundesrepublik Deutschland angesichts dieses Parteiverbotssystems wirklich der „freieste Staat“ auf deutschem Boden ist: s. dazu den 5. Teil der **Partei- verbotskritik: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

⁴² S. zur darin begründeten Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach der Definition des Bundesverfassungsgericht Teil B. IV. des Alternativen Verfassungsschutzberichts: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=31>

⁴³ Beides hängt nach der Parteistaatslehre von *Leibholz* zusammen: Staatliche Parteienbesoldung und ideologische Inpflichtnahme durch ein Überparteiprogramm (FDGO) bedingen sich danach; s. dazu den 9. Teil der **Partei- verbotskritik: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁴⁴ S. dazu **Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF:** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=79> .

⁴⁵ S. dazu den Beitrag des Verfassers zur **Wahlrechtskritik: 1. Teil: Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel:** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>

⁴⁶ S. dazu die Überlegung des Verfassers: **Alternative für Deutschland. Braucht Deutschland eine €-kritische Partei? oder: Wird der parteipolitische Pluralismus abermals am „Kampf gegen rechts“ scheitern?**

Wege vernachlässigte Volksanliegen aufgreifen könnten, die in einer Volksabstimmung aller Wahrscheinlichkeit eine Mehrheit bekommen würden. Lediglich der - (ursprünglich) linksextremistische - Partei⁴⁷ *Die Grünen* ist es als einzig nichtlizenzierte Partei bislang gelungen, sich im bundesdeutschen Parteiensystem zu etablieren. Voraussetzung dafür scheint gewesen zu sein, daß diese Partei aufgrund ihrer Einstellung, die vom Antigermanismus nicht frei ist, über die Sympathie und damit fortgesetzte Protektion der früheren Hauptbesatzungsmacht verfügt hat. Auch dies macht den **Zusammenhang zwischen der Oligarchisierung des bundesdeutschen Parteiwesens und den Ideologiegehalten der internationalen Einbindung** deutlich, dem das etablierte Parteienwesen seine Entstehung verdankt, wie nicht zuletzt an der Etablierung der wahlrechtlichen Sperrklausel nachgewiesen werden kann.

Kartellparteiensystem und ...

Diese **wahlrechtliche Sperrklausel** ist deshalb als **gegen die Volkssouveränität gerichtet** zu kennzeichnen, weil es im Parlamentarischen Rat für eine verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Durchbrechung des demokratischen Prinzips der Wahlgleichheit (Artikel 38 GG) keine Mehrheit⁴⁸ gegeben und dementsprechend der Entwurf des vom Parlamentarischen Rat gemäß Artikel 137 Abs. 2 GG zu erlassenden Wahlgesetzes keine Sperrklausel vorgesehen hatte. Allein die Intervention der Alliierten, die von „Demokraten“ (insbesondere *Adenauer*) veranlaßt worden ist und zur Übertragung der Angelegenheit auf die Ministerpräsidentenkonferenz führte, hat dann der Entscheidung des Parlamentarischen Rates zuwider die Sperrklausel zur Folge gehabt, die zunächst nur länderbezogen ausgestaltet war und dann bei nachfolgenden Bundestagswahlen radikalisiert auf das gesamte Wahlgebiet⁴⁹ erstreckt wurde. Die Sperrwirkung dieser Klausel, die sich bei neuen Parteien wohl auf gefühlt mindestens 10 % belaufen dürfte, wird durch die weiteren sonderweglichen Instrumentarien der bundesdeutschen Demokratie gesteigert, nämlich durch die Intervention des offen in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes: Dieser erklärt neue Konkurrenzparteien aufgrund ideologischer Bewertung für „verfassungsfeindlich“, eine Einschätzung, die scheinheilig als „rechtlich unverbindlich“⁵⁰ erklärt wird, aber im Disziplinarrecht des öffentlichen Dienstes zu einer sehr konkreten Transformation in einen verbindlichen Verwaltungsakt fähig ist. Parteien, die sich bei freien Verhältnissen zur Überwindung der diskriminierenden Sperrklausel zusammenschließen würden, tun dies bei den nur „freiheitlichen“ Verhältnissen der Bundesrepublik zum Schutze ihrer im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder nicht, grenzen sich stattdessen von bereits amtlich diffamierten Parteien ab und scheitern dann jeweils an der wahlrechtlichen Sperrklausel. Gelegentlich werden bei bundesdeutschen Wahlen schon förmlich⁵¹ bis zu 20 % der Wählerstimmen unberücksichtigt gelassen: Belegt werden kann diese Vermutung durch die allgemein

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=77>

⁴⁷ S. dazu den Beitrag von *Stefan Winckler* im Querschnittsbereich des Alternativen Verfassungsschutzberichts: **Grüne und Linksextremismus - eine Frage der Vergangenheit?**

Der nicht allzu lange Marsch totalitärer Kader an die Futtertröge der Macht

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1294000166.pdf

⁴⁸ S. dazu ausführlich *Ulrich Wanner*, Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1985.

⁴⁹ Zur fortschreitenden Radikalisierung der Gesetzgebung, s. *Werner Fußlein*, Die Fortentwicklung des Bundeswahlrechts in den Bundeswahlgesetzen von 1949, 1953 und 1956, in: *DÖV* 1957, S. 601 ff.

⁵⁰ S. BVerfGE 40, 296; immerhin hat das Bundesverfassungsgericht in dem zugunsten der *Jungen Freiheit* ergangenen Beschluß diese Auffassung revidiert: VS-Berichte greifen doch in die Meinungsfreiheit ein - und damit auch in andere Rechte, wie den Parteien obliegende „Meinungsbildung des Volks“ im Sinne von Art. 21 Abs. 1 GG.

⁵¹ So 19,2 % bei den Bürgerschaftswahlen in Hamburg vom 21.09.1997, was auf eine formale Verfälschung des Wählerwillens von bis zu 30 % hinauslaufen dürfte.

akzeptierte Behauptung (zumindest hat es dagegen keinen entschiedenen Protest seitens der etablierten Politik gegeben), wonach in der Bundesrepublik Deutschland 12 Millionen Antisemiten⁵² leben würden, was in etwa bedeuten würde, daß etwa 100 Bundestagsabgeordnete in diesem Sinne einzustufen wären. Die Fälle *Hohmann* und *Möllemann* haben jedoch deutlich gemacht, daß es höchstens zwei derartige „Antisemiten“ im 15. Bundestag gegeben hat, was dann in der Tat die Frage des repräsentativen Charakters des bundesdeutschen Parlamentarismus aufwirft (oder stimmt etwas am Vorwurf des „Antisemitismus“ nicht?). Dabei reicht dieser gegen Parteienkonkurrenz gerichtete „Verfassungsschutz durch Aufklärung“ aus, den Konkurrenzparteien qualifiziertes Personal, das sie Wählern präsentieren könnten, abspenstig zu machen bzw. vom politischen Engagement abzuschrecken.

Die Sperrwirkung der Wahlklausel „gegen Rechts“ dürfte sich unter diesen Bedingungen insgesamt auf einem Niveau zwischen 13 % und 30 % bewegen, was in der Tat das anerkanntermaßen vorhandene Potential einer Rechtspartei⁵³ darstellt, wie nicht zuletzt der - international bekämpfte - Erfolg der nationalliberalen *FPÖ* in Österreich belegt. Durch diesen Vergleich mit einem weniger international eingebundenen, (wohl) deutschen Gebiet, das nach einer der freien WRV vergleichbaren Verfassung regiert wird, wird die **Relativierung des demokratischen Mehrheitsprinzips** in der Bundesrepublik deutlich, was auf nichts anderes hinausläuft als die **partielle Außerkraftsetzung des Prinzips der Volkssouveränität**. Konkret belegt werden kann dies vor allem durch den Ausgang der Bundestagswahl von 1969: Wäre bei diesen Bundestagswahlen die *NPD* ohne die Sperrklausel proportional zu ihrem Stimmenanteil mit 21 Abgeordneten, neben drei Abgeordneten des Linksbündnisses „Aktion demokratischer Fortschritt“ (*ADF*), in den Bundestag gelangt, hätten SPD und FDP keine regierungsfähige Mehrheit gehabt.

... internationale „Einbindung“

Die *NPD* könnte seinerzeit auf Bundesebene nur deshalb unter der Sperrklausel gehalten werden, weil die Besatzungsmächte in West-Berlin diese Partei einem Quasi-Verbot durch Wahlteilnahme- und Versammlungsverbot⁵⁴ unterworfen hatten, was seine diffamierende Wirkung auf das Bundesgebiet⁵⁵ nicht verfehlt hat. Damit einhergehend wurde dem damaligen Bundesinnenminister *Benda* bei seiner US-Reise nahegelegt, die Sonderinstrumente der bundesdeutschen Demokratie in Anschlag zu bringen: Zum einen wurde die berüchtigte „Verbotsdiskussion“ geführt und zum anderen gab es die „Schüsse von Kassel“⁵⁶ durch einen Ordner der *NPD*. Durch Anwendung des sog. Radikalenerlasses, der zur Verwehrung von

⁵² So die Behauptung von *Salomon Korn*, Hier leben 12 Millionen Antisemiten, *Die Zeit* vom 9. 11. 2000, S. 1.

⁵³ ... und auch der Selbsteinschätzung der Bürger bei der Frage: Links-Mitte-Rechts entspricht; s. **Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

⁵⁴ S. dazu *Sabine Laue*, Die *NPD* unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, 1993.

⁵⁵ S. dazu den 1. Teil der **Parteiverbotskritik: „Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

⁵⁶ S. dazu ausführlich die Darstellung bei *Adolf v. Thadden*, Die verfemte Rechte, 1984, S. 148 ff.

Beamtenrechten wegen politisch falscher Ansichten⁵⁷ führte, geheimdienstlicher Infiltration⁵⁸ und einer politischen (Pseudo-) Konfrontationspolitik der in die parlamentarische Opposition verbannten *CDU / CSU*, die jedoch insofern die „Kraft zum politischen Vernichtungskampf“ aufbrachte,⁵⁹ konnte die *NPD* zur Bedeutungslosigkeit gebracht werden. Die Konfrontationspolitik der offiziellen Opposition richtete sich gegen die sog. Ostpolitik, die im Interesse westlicher „Entspannungspolitik“ zur Anerkennung der „Realitäten“ - Abschreibung der deutschen Ostgebiete und damit nachträgliche Legitimierung der Deutschenvertreibung - den normativen Grundlagen des Grundgesetzes zuwider führte.

Der Zusammenhang zwischen dem durch **Verbotsvorschriften** als **wesentliche Markteintrittsbarriere** des etablierten Kartellparteiensystems und der internationalen Einbindung wird nicht zuletzt in dem Gemeinsamen Brief deutlich, der von den beiden Außenministern von DDR und BRD⁶⁰ im Zusammenhang mit dem 2 + 4 Vertrag an die Hauptsiegermächte des Zweiten Weltkriegs adressiert worden ist. Unter Punkt 3 wird der „Bestand der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung“ als „durch die Verfassung geschützt“ bezeichnet, die sich wiederum durch die Möglichkeit des Partei- und Vereinsverbotes auszeichnet. „Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischer Zielsetzung.“ Durch die Formulierung, wonach die „**freiheitlich-demokratische Grundordnung**“ „durch die Verfassung“ geschützt werde, wird deutlich, daß diese „Grundordnung“ nach der Vertragskonzeption nicht notwendigerweise Bestandteil der Verfassung ist, sondern gewissermaßen **Überversassungsrang** genießt, was mit „westlich“ genannten „Werten“ gefüllt ist, sich also nach der amerikanischen Interessenlage, wie EU-Mitgliedschaft der Türkei mit Masseneinwanderungsoption ins „Bundesgebiet“, auszurichten hat. Diese Zusage könnte sich völkerrechtlich dahingehend auswirken, daß das vereinte Deutschland dann nicht mehr als „demokratisch“ im Sinne der Präambel des 2 + 4-Vertrages angesehen würde, wenn es unter Aufhebung der Verbotsvorschriften eine normale westliche Demokratie werden würde, mit der möglicherweise unabsehbaren Folge, daß dann die „Verantwortlichkeiten“ der Siegermächte, die unter der Bedingung abgebaut wurden, daß die Verbotsdemokratie bestehen bleibt, wieder begründet werden könnten. Die einseitigen Rüstungsbeschränkungen, die im 2 + 4-Vertrag enthalten sind, stellen damit ein Instrument dar, die „Freiwilligkeit“⁶¹ zur Aufrechterhaltung der Verbotsbestimmungen zu gewährleisten.

Die Tatsache, daß die **innerstaatliche Feinderklärung** gegenüber der außerhalb des Kartellparteiensystems angesiedelten Opposition **nach den Zielsetzungen des Auslands ausgerichtet** ist, ergibt sich zuletzt im Zusammenhang mit dem Prozeß der Wiedervereinigung aus amtlichen Dokumenten,⁶² nach denen etwa der französische

⁵⁷ Dieser hatte sich allerdings schwerpunktmäßig „gegen links“ gerichtet und war Ausdruck des schlechten Gewissens, einerseits die KPD dem verfassungsgerichtlichen Parteiverbot zuwider auf internationalen Druck als DKP wiedergelassen zu haben, aber ihr dann doch aus letztlich innerparteilichen Gründen der SPD nicht den vollen Legalitätsstatus zugestehen zu wollen.

⁵⁸ Die dann immerhin dem geplanten Verbot entgegenstand, was aber für Bundesverfassungsgericht und politischer Klasse der beste Ausweg dargestellt hat, die ideologische Parteiverbotskonzeption nicht offen aufgeben zu müssen.

⁵⁹ So der Adenauer-Biograph *Hans-Peter Schwarz*, zitiert bei v. *Schrenck-Notzing*, Abschied vom Parteienstaat. Tendenzen eines Umbruchs, 1988, S. 80.

⁶⁰ Dieses völkerrechtlich sicherlich als verbindlich zu kennzeichnende Schriftstück findet sich aber in der von der *Bundeszentrale für politische Bildung* herausgegebenen Broschüre „Verträge zur deutschen Einheit“ mit Stand Oktober 1990 auf S. 91-93.

⁶¹ In bezug auf Japan, wo man keine Verbotsdemokratie vorgeschrieben hat, verspricht man sich diese durch die Verpflichtung zur kollektiven Kriegsdienstverweigerung, die in Art. 9 der Nachkriegsverfassung, die im übrigen im Einklang mit der Vorgängerverfassung erlassen worden ist, vorgeschrieben werden mußte; ähnliches ist in Art. 99 der Bayerischen Verfassung von 1946 vorgesehen gewesen, wonach „das Völkerrecht“ (US-Militärmacht?) den Schutz der Landesgrenzen garantiert.

Staatspräsident und Gegner der deutschen Wiedervereinigung, *Mitterand*,⁶³ mit seinem Freund, Bundeskanzler *Kohl*, ein Gespräch über den Wahlerfolg der „Republikaner“ als der seinerzeit maßgeblichen bundesdeutschen Rechtspartei geführt hat. In diesem voluminösen Werk von 1667 Seiten wird ausgerechnet in diesem Zusammenhang das Staatsgeheimnis gepflegt, weil nämlich zwei Sätze nicht freigegeben⁶⁴ sind, in denen vermutlich berichtet wird, mit welchen Mitteln die genannte Partei bekämpft werden würde; denn schließlich hatte *Kohl* bereits dem amerikanischen Präsidenten gehorsamst zugesichert, daß diese „hart bekämpft“⁶⁵ würden, obwohl „sei keine Nazis“ seien. Schon vorher hatte das internationale Einbindungssystem deutlich gemacht, wie sie die Sonderinstrumente der Verbotsdemokratie angewandt wissen wollte; zwar durfte das *KPD*-Verbot nach Eingliederung des Saarlandes noch auf diesen Landesverband erstreckt⁶⁶ werden; dagegen konnte das *KPD*-Verbotsurteil nicht auf West-Berlin erstreckt und gegen die spaltungsbreite *SEW* vollstreckt werden, während die in Westdeutschland nie verbotene *NPD* von den Alliierten in Berlin einem Quasiverbot unterworfen worden ist, das wesentlich zur Ermöglichung der im internationalen Interesse liegenden Regierung beigetragen hat, die von dem mit ausländischen Geheimdiensten⁶⁷ eng kooperierenden *Willy Brandt* geführt wurde. In der offiziellen Argumentation zugunsten der Fortschreibung des „Verfassungsschutzes“ nach der Wiedervereinigung als „unverzichtbares Instrument der streitbaren Demokratie“ kommt die **nach innen gelenkte internationale Feindbestimmung** wie folgt zum Ausdruck:

„Es liegt auf der Hand, daß die außenpolitischen Entwicklungen die äußere und innere Sicherheit Deutschlands bestimmen. Wer aber glaubt, daß im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts die ‚schöne neue Welt‘ ausgebrochen sei, verkennt die politischen Entscheidungsabläufe und vor allem gesetzmäßige Zwangsläufigkeiten. In der Bundesrepublik Deutschland gehören Rechtsextremismus, deutscher und internationaler Terrorismus, Spionage fremder - nicht nur östlicher - Dienste selbst unter den veränderten politischen Bedingungen nicht der Vergangenheit an.“⁶⁸ Mit anderen Worten: Die außenpolitischen Umstände und die „gesetzmäßigen Zwangsläufigkeiten“, denen die Entscheidungen der Bundesrepublik Deutschland nach dieser quasi-amtlichen Bekundung unterworfen sein müssen, erzwingen die Bekämpfung des „Rechtsextremismus“, jedoch - so sind die Ausführungen des offiziellen Aufsatzes wohl zu verstehen - nicht des Linksextremismus, es sei denn, dieser nimmt terroristische Formen an, wofür man dann eigentlich keinen „Verfassungsschutz“ in der spezifischen Bedeutung des bundesdeutschen

⁶² S. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, bearbeitet von *Hanns J. Küsters* und *Daniel Hofmann*, 1998, S. 305 f.

⁶³ S. dazu *Die Welt* vom 15.10.1995, S. 26: Wie Mitterand versuchte, die deutsche Vereinigung zu hintertreiben, über die Enthüllungen des Vertrauten *Jacques Attali*: „Entweder wird die deutsche Vereinigung nach der europäischen hergestellt, oder das Ganze endet als Krieg.“

⁶⁴ S. *Küsters / Hofmann*, S. 306, Anm. 3.

⁶⁵ S. ebenda, S. 314.

⁶⁶ S. BVerfGE 6, 300.

⁶⁷ Dazu *Focus* 25/98, S. 58 ff. wonach der ehemalige *SPD*-Vorsitzende, Bundeskanzler *Brandt*, in der Zeit seines schwedischen Exils mit dem sowjetischen KGB zusammengearbeitet hat, eine Tatsache, die für diejenigen, welche sich mit der Materie befaßt haben, nicht Neues ist, s. den im *Focus*-Bericht genannten Artikel einer schwedischen Zeitung von 1966; *Brandt* war dadurch geschützt, daß er mit der amerikanischen CIA kooperiert hat, was im Buch von *Marchetti / Marks* CIA. Central Intelligence Agency, 1974, auf den S. 78 f. trotz der Textstreichungen, welche die amerikanische Justiz erstmals in der Geschichte verfügt hatte, ohne weiteres erkennbar ist.

⁶⁸ S. *Werthebach / Droste-Lehnen*, Der Verfassungsschutz - ein unverzichtbares Instrument der streitbaren Demokratie, in: *DÖV* 1992, S. 514 ff., S. 522.

Demokratie-Sonderwegs braucht,⁶⁹ sondern (normale) Polizei⁷⁰ genügt. Auch **die durch internationale Interessen bestimmte diskriminierende Anwendung des europäischen Menschenrechtsschutzes** ist dabei sehr erkenntnisfördernd. Bekanntlich hat der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* die bundesdeutsche Praxis der Radikalenbekämpfung als menschenrechtswidrig⁷¹ erkannt: Im entscheidenden Verfahren hat die Bundesregierung unter Berufung auf „Weimar und danach“ eine vom Gericht auch anerkannte „besondere Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland“ (gegenüber dem Ausland?) bei der Bekämpfung aller Formen des Extremismus geltend gemacht. Die kommunistische Beschwerdeführerin *Vogt* hat sich erfolgreich auf diese Argumentation eingelassen, indem sie ihr Engagement für die dem bundesdeutschen Ersatzverbotssystem unterworfenen *DKP* mit der Bekämpfung des „Neofaschismus“ begründet hat, was offensichtlich auch radikalere Mittel wie eben kommunistische Aktivitäten legitimiert. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat die „Erfahrungen Deutschlands“, die grundsätzlich und damit vorbehaltlich einer endgültigen Bewertung des System als solchem, für die bundesdeutsche Praxis sprechen könnten, nicht auf die DDR-Diktatur bezogen, sondern insofern lediglich vom „politischen Kontext der Zeit“ gesprochen, der sich mit dem Untergang der DDR danach erledigt haben dürfte: **Linkes Engagement muß dementsprechend nunmehr in der Bundesrepublik unbegrenzt zugelassen werden**, „gegen rechts“ wirkt auf ewig „die Vergangenheit, die nicht vergehen will“: Was derartige **amtliche** politische Diskriminierung legitimierende (verfassungs-religiöse) **Geschichtspolitik** mit Volkssouveränität zu tun hat, bleibt schleierhaft, mit **antideutschen Beherrschungsabsichten** hat es erkennbar sehr viel zu tun!

Dementsprechend hatte der Menschenrechtsgerichtshof, im Lichte dieser *Vogt*-Entscheidung juristisch wenig, historisch- und machtpolitisch-ideologisch um so überzeugender, die frühere Beschwerde des „Neofaschisten“ *Kosiek* mit der Begründung abgewiesen, daß die Frage des Zugangs zum öffentlichen Dienst nicht Gegenstand des Konventionsverfahrens⁷² sei. In diese Vorgehensweise ordnet sich auch das Verhalten der Organe des Europarates ein, die Beschwerden der *NPD* gegen ihr faktisches Parteiverbot durch die West-Alliierten in Berlin abzuwimmeln.⁷³ Damit ist die Grundlage gelegt, zumindest in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland, wo sich neben der Türkei aufgrund der „Wehrhaftigkeit“ das Verbotproblem hauptsächlich, wenn nicht gar ausschließlich⁷⁴ stellt, menschenrechtlich „gegen rechts“ anders zu entscheiden als „gegen links“: So wird auch nachvollziehbar, weshalb der *Menschenrechtsgerichtshof* das Verbot einer islamistischen Mehrheitspartei⁷⁵ durch die besonders wehrhafte „Demokratie“ der Türkei überraschend⁷⁶ für menschenrechtskonform

⁶⁹ S. dazu die Ausführungen des Verfassers, **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfsrecht&id=51>

⁷⁰ S. dazu auch das Plädoyer der Verfassers zur Auflösung (nicht nur) des Bundesamtes für Verfassungsschutz:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=62>

⁷¹ S. *NJW* 1996, S. 377: „In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Gerichtshof Deutschlands Erfahrungen während der Weimarer Republik und während der schmerzhaften Phase nach dem Zusammenbruch dieses Regimes bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahr 1949“.

⁷² Auf diesen Widerspruch hat zu Recht Richter *Jambrek*, a.a.O., S. 379 f. hingewiesen.

⁷³ S. *S. Laue*, a. a. O., S. 79 f.

⁷⁴ Das in Spanien ausgesprochene Parteiverbot der der terroristischen ETA nahestehenden Partei ist von anderer Qualität; dabei ist zu berücksichtigen, daß in die spanische Verfassung, die wesentlich dem GG nachgebildet ist, die Vorschriften über das Vereins- und Parteiverbot des GG nicht übernommen worden sind, sondern an deren Stelle die Notstandsbestimmung des Art. 48 WRV; bei dem dann doch ausgesprochenen Parteiverbot hat man sich dann mangels anderweitiger Vorbilder an der bundesdeutschen Verbotspraxis orientiert, insbesondere was Aberkennung der Parlamentssitze und Wahlteilnahmeverbote angeht, was in der Radikalität über die Verbotsfolgen des türkischen Parteiverbots hinausgeht!

⁷⁵ S. *NJW* 2004, S. 669; dazu auch: *FAZ* vom 1.08.2001, S. 1.

⁷⁶ Das ist auch deshalb überraschend, weil die politische Klasse der Bundesrepublik das Verbot der Nachfolgepartei durch das türkische Verfassungsgericht entschieden kritisiert hatte; s. *FAZ* vom 26. Juni 2001,

erklärt hat, während aufgrund der vorausgegangenen Entscheidungen zugunsten der türkischen Kommunisten und Sozialisten⁷⁷ zu erwarten gewesen ist, daß das Parteiverbot für menschenrechtswidrig erklärt werden würde. Allerdings war zwischenzeitlich der Verbotsantrag gegen die bundesdeutsche *NPD* vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig und der Menschenrechtsgerichtshof mußte daher davon ausgehen, daß er mit diesem Verbot, das aufgrund der bundesdeutschen ideologisch ausgerichteten Verbotskonzeption zu erwarten war, befaßt werden würde. Da wollte sich dieser Gerichtshof nicht unter Druck setzen, gegen die internationale Einbindungsordnung zugunsten deutscher „Rechtsextremisten“ entscheiden zu müssen. Außerdem hat es aus „Europa“ schon entsprechende Signale gegebene, indem das sog. Europaparlament einerseits sogar die „Diskriminierung“ der ehemaligen Funktionsträger des DDR-Menschenrechtsverletzerregimes in der Bundesrepublik kritisiert,⁷⁸ andererseits aber diese aufgefordert hat, „rechte Organisationen“⁷⁹ zu verbieten, denen Menschenrechtsverletzungen allenfalls ideologisch und damit nur rechtsstaatswidrig, d. h. nur bei zivilreligiöser Argumentation vorgeworfen werden können. Die Bundesrepublik Deutschland ist nämlich aufgefordert worden, „Verbote von rechtsradikalen Gruppierungen und Aktivitäten vorzubereiten und durchzusetzen“, was mit ideologisch-polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der „Fremdenfeindlichkeit“ verbunden werden sollte, insbesondere sollten Ausländer bei Hinnehmen der Doppelstaatsangehörigkeit in der „Bundesrepublik“ eingebürgert werden. Diese Umstände erklären wohl auch, daß sich die bundesdeutsche Diskriminierungspraxis „gegen rechts“ bei völligem Wandel der Praxis „gegen links“, zumindest auf der Ebene der Verwaltung, in der Tendenz letztlich auch auf der Ebene der Verwaltungsgerichtsbarkeit⁸⁰ durch die Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs nur marginal geändert hat und dies zu einer Zeit, in der man das Kürzel der ehemaligen kommunistischen DDR-Diktaturpartei PDS, nunmehr Linkspartei, mit „Partei der Staatsdiener“ wiedergeben konnte.⁸¹

Außensteuerung des bundesdeutschen politischen Prozesses

Der „**Blick auf das Ausland**“, womit meistens eine sehr spezifische Weltgegend gemeint ist (die Haltung der Inder, Japaner oder Araber interessiert dabei wahrlich nicht!), hat das bundesdeutsche Verbotssurrogat, d. h. die Unterstellung konkurrierender Parteien unter einem reduzierten Legalitätsstatus, von Anfang an bestimmt, geht doch das Herrschaftsinstrument „sog. Verfassungsschutzberichte“ auf die im April 1962 veröffentlichte Denkschrift des Bundesinnenministers über „Erfahrungen aus der Beobachtung und Abwehr rechtsradikaler und antisemitischer Tendenzen 1961“ zurück, die letztlich Reaktion auf die von östlichen Geheimdiensten inszenierten, „Neonazismus in der Bundesrepublik“ beweisenden Hakenkreuzschmiereien auf jüdischen Gräbern waren. In diesem Zusammenhang kam es zu den Horrormeldungen von über 70.000 rechtsradikalen Jugendlichen. Das Bundesinnenministerium stellte dagegen lediglich 2.300 derartige Jugendliche fest, womit das „**deutsche Ansehen im Ausland**“ gerettet schien. Andernfalls hätte sich die Bundesregierung

S. 1: EU besorgt über Verbot der Tugendpartei und *FAZ* vom 27. Juni 01, S. 4: Frau Däubler-Gmelin kritisiert Parteiverbot – und dies, als man dabei war, das *NPD*-Verbot einzuleiten: Mangel an Selbsterkenntnis?

⁷⁷ Verfahren: 133/1996/752/951 und 20/1997/804/1007.

⁷⁸ S. *FR* vom 9.1.1995, Innenausschuß des EG-Parlament rügt Bundesrepublik: Nach Einschätzung des Innenausschusses verstoßen die in Deutschland durchgeführten Gerichtsverfahren gegen SED- und Stasi-Funktionäre und auch die zahlreichen Mauerschützenprozesse gegen die Menschenrechte.

⁷⁹ S. *Junge Freiheit* Nr. 10/93: EG: Verbot rechter Gruppierungen.

⁸⁰ S. unter den zahlreichen Diskriminierungsfällen aus jüngster Zeit etwa *FAZ* vom 05.03.2005: Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin, wonach ein früheres (!) Mitglied der *NPD* nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden muß.

⁸¹ Jeder dritte Staatsbedienstete im Beitrittsgebiet scheint die PDS zu wählen, s. *WaS* vom 29. 08. 1995, S. 1, ohne daß dies etwa zu massiven Disziplinarverfahren geführt hätte wie dies im Falle von rechts der Fall wäre.

gezwungen gesehen, etwas dagegen zu tun: Dazu stehen die Instrumente der Wehrhaftigkeit zur Verfügung, deren internationaler Kontext damit noch einmal bestätigt wird. Da seit dem Untergang der Sowjetunion der zum „Antitotalitarismus“ verallgemeinerte „Antifaschismus“ nicht mehr im amerikanischen Interesse liegt, durfte mit der Wiedervereinigung unter Anknüpfung an die Weltkriegskoalition zwischen „Liberalismus“⁸² und Stalinismus unter Verletzung der als „ewig“ gedachten Bindungswirkung des verfassungsrechtlichen KPD-Verbotsurteils die **DDR-Diktaturpartei SED als PDS weiterexistieren**, während mit dem 2+4-Vertrag die Feinderklärung „gegen rechts“ eröffnet worden ist, was durch die Hervorhebung des wohl mittlerweile völlig irrelevanten, besatzungsideologisch als „rechtsextrem“ eingestuften Nationalsozialismus im genannten Brief der Außenminister belegt werden kann.

Diese **durch die internationale Einbindung verursachte rechtliche Beschränkung des politischen Pluralismus der Deutschen** kann nicht ohne Auswirkungen auf die politische Ordnung der Bundesrepublik bleiben. Deutlich wird die **internationalistische Deformierung der bundesdeutschen politischen Ordnung** etwa an der Rücktrittsdrohung von Bundeskanzler *Kohl* gegenüber den USA: Falls die USA auf der sofortigen - und nicht etwa auf einer gegenüber der eigenen Klientel sein Gesicht wahrenden späteren - Anerkennung der „polnischen Westgrenze“ durch die Bundesregierung bestünden, müsse er seinen Rücktritt vom Amte des Bundeskanzlers⁸³ erklären. Normalerweise droht der Regierungschef einer parlamentarischen Regierung seiner Fraktion, um sie auf diese Weise zur Raison zu bringen und nicht etwa der Regierung eines ausländischen Staates. Neben der Intervention westlicher Geheimdienste in den politischen Prozeß der Bundesrepublik, die zumindest für die 60er Jahre nunmehr offen zugegeben⁸⁴ wird, steht die **offene Intervention ausländischer Mächte gegen den politischen Pluralismus**, wenn sich etwa der türkische Botschafter aufgrund der Unterstützung seines Staates durch die Hegemonialmacht - meist mit drohendem Unterton - in die Diskussion über das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht oder die Behandlung des Armeniergenozids in deutschen Schulbüchern einschaltet, ohne daß dies zu seiner Einbestellung in das Auswärtige Amt oder gar zu seiner Einstufung als *persona non grata* führen würde. Insbesondere die in der Regel gegen mehrere Verfassungsprinzipien verstoßende Einmischung der ausländischen Macht Israel ist hierbei zu erwähnen: So hat der Botschafter *Schimon Stein* im Zusammenhang mit der sog. *Hohmann-Affäre* gegen die Unabhängigkeit deutscher Parlamentsabgeordneter agitiert, indem er die *CDU* aufgefordert hat, den betreffenden Abgeordneten zur Mandatsaufgabe⁸⁵ aufzufordern. Der - mittlerweile zu sieben Jahr Haft wegen Vergewaltigung verurteilte⁸⁶ - israelische Staatspräsident *Katzav* hat im Deutschen Bundestag offen zur verstärkten Oppositionsbekämpfung⁸⁷ in der Bundesrepublik aufgefordert, was der damalige Bundestagspräsident *Thierse* nicht etwa mit der Bitte um Bekämpfung des israelischen Anti-Teutonismus zurückgewiesen, sondern ihm noch sekundiert hat, indem er die rechtswidrige, wenn nicht kriminelle „Gegenwehr“, nämlich die durch Gegendemonstranten⁸⁸ verhinderte NPD-Demonstration am 8. Mai 2005, quasi als

⁸² S. zum Einbindungsliberalismus die Ausführungen des Verfassers im Querschnittsbereich des vorliegenden Buches.

⁸³ Lt. *Bonner Generalanzeiger* vom 23.08.1999, S. 2.

⁸⁴ Vgl. Anm. 2.; s. vertiefend die Abhandlung von *Kallina* im Alternativen Verfassungsschutzbericht (online-Stellung wird noch erfolgen).

⁸⁵ S. *spiegel-online* vom 05.11.03: „Daß Hohmann immer noch im Bundestag sitzt, wertet Stein als Zeichen, daß der Rechtsaußen ´vielen Deutschen aus der Seele gesprochen hat.“, was die stillschweigende Ansicht belegt, daß man einen deutschen Abgeordneten, dem unterstellt wird, weitgehend die Volksmeinung zu vertreten, aus dem Parlament entfernen kann!

⁸⁶ S. <http://www.sueddeutsche.de/politik/urteil-bestaetigt-israels-frueherer-praesident-katzav-muss-ins-gefaengnis-1.1185508>

⁸⁷ S. *FAZ* vom 10.06.05, S. 1 f.

Vollzugsmeldung der antipluralistischen israelischen Interventionsvorgaben lobend hervorhob.

Das hierbei sichtbar werdende **Nachgeben gegenüber ausländischem Druck** und **damit einhergehend die Radikalisierung der innerstaatlichen Feinderklärung** wird nur aus einem Konzept heraus verständlich, das auf den **Verzicht auf deutsche Außenpolitik** als solcher⁸⁹ hinausläuft und naturgemäß nur durchgesetzt werden kann, wenn man alternative Kräfte, die sich demokratiekonform gegen diese Politik wenden, diskriminiert wenn nicht unterdrückt. Wenn als Prämisse einer Politik, die auf die außenpolitische Bedeutungslosigkeit der Deutschen abzielt, darin besteht, daß die Initiative für eine derartige Unterwerfungspolitik von Deutschlands selbst ausgehen müsse, um damit einem „Versailles-Komplex“ vorzubeugen, dann sind diese Kräfte gegebenenfalls gezwungen, die Aufgabe selbst wahrzunehmen, die an sich das Ergebnis verfassungs- und völkerrechtswidriger ausländischer Interventionspolitik wäre. Dieser gegen das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen gerichtete Ansatz muß dann von der **verfassungsfeindlichen Entschlossenheit** getragen sein, **den deutschen demokratischen Nationalstaat zu delegitimieren**. Hervorzuheben sind dabei die Ausführungen des früheren VS-Mitarbeiters *Pfahl-Traughber*, der seinem Privatfeind, der „Neuen Rechten“ vorwirft, durch „Überbetonung“ des (demokratischen) Selbstbestimmungsrechts die intellektuelle Konstruktion des Prinzips der Nation vor 200 Jahren zu negieren.⁹⁰

Immerhin wäre der Nationalstaat, der den neuzeitlichen Erfolg der westlichen Welt und Japans⁹¹ gegenüber den anderen Weltgegenden⁹² beschreibt, dann schon um einiges älter als das Grundgesetz, das man nach VS-Ideologie sicherlich nicht unter Hinweis auf den relativ kurzen Zeitraum von ca. 60 Jahren „delegitimieren“ dürfte. Die **offizielle Absetzung vom Deutschen Volk** ist durch den Bundestagsbeschluß deutlich geworden, in dem einem Kunstwerk⁹³ zugestimmt wurde, das die verfassungsrechtliche Verpflichtung dem Deutschen Volk gegenüber verfassungsfeindlich auf die „Bevölkerung“ übertragen hat. Letztlich soll der deutsche Nationalstaat⁹⁴ fast schon offiziell beseitigt werden: „Er (der damalige grünistische Außenminister *Fischer*, *Anm.*) will den Nationalstaat abschaffen und stattdessen die grenzübergreifende Polizeitruppe unter der Führung der USA, vulgo auch NATO genannt“. **Im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht** postuliert sogar ein Vertreter der deutschen Staatsrechtslehre ein **Austrittsverbot⁹⁵ aus der Europäischen Union**, was angesichts von

⁸⁸ S. zur Verletzung des Verfassungsgebots der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

⁸⁹ S. dazu den angeführten Aufsatz des ehemaligen Botschafters *Hans Arnold*.

⁹⁰ S. *Armin Pfahl-Traughber*, „Kulturrevolution von rechts“, in: *MUT*, November 1996, S. 36 ff., S. 54; seine Feindschaft darf er sowohl privat als auch dienstlich pflegen: Ein bemerkenswertes Privileg einer auf der Gleichheitsidee beruhenden Demokratie!

⁹¹ S. dazu den Beitrag des Verfassers **Nationalismus als Bedingung für Moderne und Fortschritt. Vergleichende Betrachtungen zu Japan:**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=28>

⁹² Dies muß auch ein Kritiker des Nationalstaatskonzepts wie *Hans-Ulrich Wehler*, *Nationalismus, Geschichte, Formen, Folgen*, 2001, zugestehen, der sich allerdings weigert, aus dieser Erkenntnis die naheliegenden Schlüsse zu ziehen: Überwindung des Nationalstaates ist demokratiefeindlich, gegen die Aufklärung gerichtet und vormodern; im übrigen ist gegen den Geschichtstheologen *Pfahl-Traughber* zu sagen: Spätestens seit dem 15. Jahrhundert sind an Universitäten und auf kirchlichen Konzilien die *nationes* als legitime politische Einheiten anerkannt, die den jeweiligen Fürsten mit der Sprachgemeinschaft zur Wahrung des *bonum commune* der *patria communis* verbinden.

⁹³ S. dazu den Kommentar von *Dietrich Murswiek*, Bundestag darf sich nicht vom Volk verabschieden. Das Parlament muß gegen umstrittenes Kunstwerk stimmen; in: *Focus* 52/1999, S. 42.

⁹⁴ S. den Kommentar von *Rudolf Augstein*, Der Nationalstaat wird verabschiedet, in: *Der Spiegel* 42/ 1999, S. 24.

⁹⁵ S. *Manfred Zuleeg*, Die föderativen Grundsätze der Europäischen Union, in: *NJW* 2000, S. 2846 ff.

Artikel 50 des EU-Vertrags bedeuten würde, daß einzig die Bundesrepublik Deutschland nicht das Recht zum Austritt hätte und damit unter Aufgabe des demokratischen Selbstbestimmungsrechts einseitig den internationalen Umverteilungsmechanismen ausgesetzt wäre: Diese haben sich schon in Zahlen nachrechenbar dahingehend ausgewirkt, daß 1991 (dem Jahr des ersten Golfkrieges) umgerechnet mehr als die gesamten staatlichen Einnahmen der Einkommensteuer, 41,2 Mrd. DM, nämlich 47,783 Mrd. DM nach der Bilanz der Bundesbank unentgeltlich an das Ausland abgegeben wurden,⁹⁶ was entfernt an die Jahre 1922 und 1923 erinnert, als die Höhe der Reparationszahlungen den gesamten Steuereinnahmen des Reichs entsprach. Außerdem entspricht seit 1991 das deutsche Leistungsbilanzdefizit ziemlich genau den Zahlungen an EG und andere internationale Zahlungsempfänger! Durch die Politik der „Euro-Rettung“ ist dieser Zustand als ein permanenter festgeschrieben worden.

Die Radikalität der internationalen Einbindung und die Entschlossenheit etablierter politischer Kräfte, sich diesem Druck unter Berufung auf rechtsfremde „Moral“ zu beugen, kann insbesondere am Beispiel der sog. Zwangsarbeiterentschädigung belegt werden. Es ging dabei um die **Durchsetzung zumindest zivilrechtlich nicht existierender Ansprüche**⁹⁷ im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg⁹⁸ gegen deutsche Unternehmen. Allerdings belegt die konkrete Situation, daß „es auf die (nicht ernsthaft bestreitbare) rechtliche Lage dann nicht ankommt, wenn sich eine Weltmacht ein „Rechts-“ und Justizsystem leistet, das die Rechtslage entweder nicht kennt oder souverän ignoriert und sich dazu hergibt, durch die nachgerade erpresserische Drohung mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen das durchzusetzen, was sie für moralisch geboten hält. Da es sich dabei um die führende Nation der westlichen Welt und einen Bündnispartner handelt, und weil die dortige Justiz mit glatten Rechtsbrüchen durch die eigenen Staatsorgane unvergleichlich viel großzügiger umgeht, ist dies ein deprimierender Befund.“⁹⁹ Trotz der eindeutigen Rechtslage haben deutsche Unternehmen aufgrund entsprechender US-Klagen, die allerdings in den US durchgesetzt werden können,¹⁰⁰ klein begeben müssen. Entsprechende Klagen¹⁰¹ muß nämlich ein angerufenes amerikanisches Gericht, abgesehen davon, daß es örtlich und damit nach Kollisionsrecht international nicht zuständig ist und selbst in diesem Fall nicht amerikanisches, sondern ausländisches Sachrecht (also deutsches BGB unter Anwendung der Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 852 BGB und im übrigen von maximal 30 Jahren nach § 195 a. F. BGB) anwenden müßte, zum einen deshalb nach § 12 der *Federal Procedural Rules* nicht zulassen, weil es hier um eine „politische Frage“ handelt und zum anderen, weil den beklagten deutschen Unternehmen als Instrumente des Deutschen Reiches während des Krieges funktionale Staatenimmunität zukommt und deshalb zivilrechtliche Klagen nur vor deutschen Gerichten verhandelt werden könnten. Darüber setzte man sich im Falle deutscher Unternehmen hinweg und sie wurden zur „Moralisierung“ freigegeben.¹⁰² Erzwungen werden konnte dieses Nachgeben der bundesdeutschen Unternehmen allerdings nur aufgrund der Tatsache, daß Vertreter der bundesdeutschen politischen Klasse wie etwa der „anständige“ SPD-Politiker¹⁰³ *Jochen Vogel* sich überwiegend hinter die rechtswidrigen Ansprüche des Auslands gestellt haben.

⁹⁶ S. B. *Bandulet*, Maastricht Dossier, 1993, S. 52.

⁹⁷ S. dazu *Randelshofer / Dörr*, Entschädigung für Zwangsarbeit? Zum Problem individueller Entschädigungsansprüche von ausländischen Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkrieges gegen die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1994.

⁹⁸ S. dazu auch *R. Dolzer*, Reparationspflicht ohne Ende?, in: *NJW* 2000, S. 2480 f.

⁹⁹ So *Torsten Stein* in der Besprechung des vorgenannten Buches, in: *ZaöRVR* (60) 2000, S. 532 f.

¹⁰⁰ Dies ist sicherlich das wesentliche Motiv für ein Eingehen auf diese Forderungen, wenn man sich nicht dazu entschließen will, wirtschaftliche Aktivitäten mit den USA einzustellen und zu einer Autarkiepolitik überzugehen; dies zeigt, daß Freihandel die Politisierung des Zivilrechts nicht verträgt.

¹⁰¹ S. *Christoph J.M. Safferling*, Zwangsarbeit vor amerikanischen Gerichten, in: *NJW* 2000, S. 1922 ff.

¹⁰² S. dazu *Bonner Generalanzeiger* vom 21.08.2000, Druck auf Lieferanten wegen NS-Zwangsarbeit, mit zustimmenden Kommentar, Zur Not mit Druck.

Bundesdeutsche Unternehmen, vertreten im BDI, haben dann den auf sie einbindungsadäquat mit Hilfe deutscher politischer Kräfte zugunsten amerikanischer Interessen ausgeübten rechtswidrigen Druck an politisch unerwünschte Organisationen weitergeleitet, um sich - international - „moralische Immunität“ zu verschaffen, indem sie deutschen „Rechtsextremisten“ die Arbeitsverträge kündigen,¹⁰⁴ um so „Vergangenheitsbewältigung“ zu betreiben und sich von (historischer / moralischer) „Schuld“ auch durch rechtswidrige Kündigung von Girokontenverträge¹⁰⁵ mit „rechten“ Organisationen und Zeitschriften zu „entlasten“. Die erfolgreiche Durchsetzung nicht existenter Forderungen durch amerikanische Interessen gegen deutsche Unternehmen im international „eingebundenen“ Deutschland hat sicherlich die Vorstellung inspiriert, das Zivilrecht unter Verletzung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung¹⁰⁶ auch als innerstaatliches Herrschaftsinstrument gegen politische Opposition von „rechts“ einzusetzen.

Auch an diesem schwerwiegenden Beispiel kann man ersehen, wie der **amtliche Internationalismus** als wesentliche Frucht des Besatzungsregimes zur **Innenlenkung der politischen Feindschaft** führt, was zu einer **Korrespondenz von** zumindest faktischen, d.h. politisch gewollten **Souveränitätsdefizit und die Art und Weise der demokratiewidrigen Pluralismusbeschränkung** führt. Die ideologie-politisch maßgebliche politische Mitte konstituiert sich damit automatisch als Obrigkeit, da sie nicht mehr innerstaatlich zwischen links und rechts „vermittelt“, sondern von oben (den Einbindungsmächten) nach unten (deutsche „Bevölkerung“).¹⁰⁷

Radikalisierung der Einbindung: Österreichboykott

Durch den Aufstieg der als „rechtspopulistisch“ eingestuften *FPÖ*, die den deutschen Nationalliberalismus¹⁰⁸ repräsentiert, ist der „internationalen Gemeinschaft“ schlagartig bewußt geworden, was im restlichen Deutschland möglich wäre, würden dort die beschriebenen Instrumente eines demokratischen Sonderweges nicht mehr hinreichend wirken und sich damit ein politischer Pluralismus entfalten, der im Zweifel gegen die internationale Einbindung gerichtet wäre. Zwar hat es im Österreich der Nachkriegszeit mit seinem „Wiederbetätigungsverbot“ aufgrund des sog. Verbotsgesetzes¹⁰⁹ schon immer eine Strafnorm

¹⁰³ S. *Focus* 17/2000, S. 13: Drohbriefe zur Motivation: „Seine Vereinigung droht zahlungsunwilligen Unternehmern: Vorsitzender Hans-Jochen Vogel“.

¹⁰⁴ S. *Financial Times*, dt. Ausgabe vom 3. 08. 2000, S. 1: BDI fordert, Neonazis den Job zu kündigen - Deutsche Wirtschaft soll rigoros gegen rechtsextreme Mitarbeiter vorgehen. Gute Aussichten bei Klagen vor Gerichten.

¹⁰⁵ S. hierzu die umfassende Stellungnahme des Verfassers: **Zivilrecht als politisches Kampfinstrument?**

Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=14>

¹⁰⁶ S. dazu Teil B. V. des Alternativen Verfassungsschutzberichts: **Gegen die Verantwortlichkeit der Regierung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=66>

¹⁰⁷ S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Politische Mitte als Obrigkeit - Rückgewinnung des Demokratischen durch Etablierung einer politischen Rechten**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=74>

¹⁰⁸ S. zur prekären Lage des Nationalliberalismus in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland den Beitrag des Verfassers zum Liberalismus im Querschnittsbereich des Alternativen Verfassungsschutzberichts: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=32>

¹⁰⁹ Der österreichische Strafrechtler *Theodor Rittler* bezeichnet das Verbotsgesetz mit seinem Straffrahmen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe als „Strafgesetz von größter Unbestimmtheit und uferloser Weite, man kann sagen: ohne Tatbild. Alle rechtsstaatlichen Garantien fehlen. Dazu die drakonische Härte der Strafdrohung“, s. Lehrbuch des österreichischen Strafrechts II, 2. Aufl. Wien 1962, S. 355.

gegeben, die an die neuere bundesdeutsche „Volksverhetzung“, ja fast an die „Boykotthetze“ nach DDR-Art herankommt. Aber es fehlte im Rahmen einer der Weimarer Reichsverfassung entsprechenden österreichischen Verfassung von 1920 / 1929 an der grundgesetzlichen Wehrhaftigkeit und nach Abschluß des gegen den „Pangermanismus“ gerichteten Staatsvertrages von 1955, der Oberverfassung der 2. Republik, an der Anwesenheit ausländischer Truppen, insbesondere an der NATO-Einbindung,¹¹⁰ die Voraussetzung dafür zu sein scheint, eine Demokratie wie die bundesdeutsche oder türkische wirklich „wehrhaft“ zu machen. Aufgrund des „Versagens“ der inneren Wehrhaftigkeit, ergab sich im Falle Österreichs für die „internationale Gemeinschaft“ die Notwendigkeit, die „Einbindung“ offen in Aktion treten zu lassen, während diese in Bezug auf das restliche Deutschland bislang meist indirekt wirken konnte: Die besagten Telephonanrufe des französischen oder amerikanischen Präsidenten haben insoweit genügt, um Kanzler *Kohl* zu veranlassen, durch den mittlerweile vorbestraften Schwarzgeldkassenwart, Bundesinnenminister *Kanther*, *Die Republikaner* zu diskriminieren und zur politischen Unwirksamkeit zu bringen.

Es dürfte unstrittig sein, daß der eigentliche Adressat des Vorgehens gegen Österreich¹¹¹ der Deutsche an sich gewesen ist,¹¹² dem wohl zu Recht unterstellt wird, daß er ohne die mit der internationalen Einbindung erkennbar verbundenen bundesdeutschen Verbotsinstrumente eine Partei wählen würde, welche *cum grano salis* der FPÖ entspricht.¹¹³ Aus diesem Grunde hat *Emmanuel Todd*, ein früherer Berater des französischen Präsidenten *Chirac*, im Zusammenhang mit „Haider“ die „deutsche Frage“ als „wieder offen“ bezeichnet.¹¹⁴ Diese französische Stimme ist deshalb bemerkenswert, weil sie sich dahin von der Deutschfeindlichkeit der französischen politischen Klasse abgehoben hat. *Todd* hatte sich nämlich entschieden gegen die wiedervereinigungsfeindlichen Bestrebungen eines *Mitterrand* gewandt und auch die Motivation insbesondere französischer Europapolitiker als „pervers“ bezeichnet, **Europa** deshalb anstreben zu wollen, **damit Deutschland verschwindet**, erkennbar **ein konzeptioneller Totalangriff auf Selbstbestimmungsrecht und Volkssouveränität der Deutschen!** Mit Regierungseintritt der FPÖ wandte sich *Todd* allerdings gegen seine eigenen Aussagen zur Souveränität der Nationen, was insofern konsequent ist, weil eine die Deutschen niederhaltende „Einbindung“ mit Volkssouveränität nicht mehr viel anfangen kann. Diese Relativierung des Demokratieprinzips will *Todd* aber dadurch allein zu Lasten der Deutschen wirken lassen, indem er den „deutschen Nationen“ „wegen ihrer Geschichte“ das Recht abstreitet, „rechtsextreme Regierungen zu bilden“. „Es ist nicht das Gleiche, ob die extreme Rechte in Deutschland, Italien oder Frankreich in die Regierung kommt“. *Todd* reflektiert mit letzterer Aussage etwa die offizielle italienische

¹¹⁰ Man kann sich vorstellen, daß sich ohne NATO-Mitgliedschaft der BRD die FDP ideell ähnlich wie die FPÖ entwickelt hätte, wie etwa der erfolgreiche und vom Wähler honorierte Kampf der saarländischen DPS gegen die französische Fremdherrschaft zeigte; im Rahmen der „Einbindung“ wurde die F.D.P. jedoch zu der Partei, über die man mit dem geringsten Aufwand an Infiltration und Finanzen die bundesdeutsche Politik steuern konnte; S. dazu *Knabe*, Streit wurde gezielt geschürt, mit der Zwischenüberschrift: Die FDP eignet sich für Einflußnahme besonders gut, in: *FAZ* vom 30.7.1999.

¹¹¹ S. dazu detailliert *Josef Feldner*, a. a. O.

¹¹² Immerhin ließ die *FAZ* am 12.02.2000, S. 6 diese Einsicht ausdrücken von *Karl-Peter Schwarz*, Das Wiener Intrigenspiel und der kalkulierte Wahn des Westens. Der faschistische Feind, gegen den die ideologischen Überregulierer Europas in Österreich anrennen, ist eine Fiktion: „Geht es um Deutschland? ... Wird Österreich geprügelt, um den Deutschen die Rute ins Fenster zu stellen?“.

¹¹³ Dieser Aspekt ist denn auch in der bundesdeutschen Presse behandelt worden; s. *Die Woche* vom 18. Februar 2000, S. 8: Haider's heimliche Anhänger. Noch beruhigt man sich in Deutschland damit, daß es einen Haider nicht gibt. Doch sein Rechtspopulismus stößt auch hier zu Lande auf breite Zustimmung; danach können sich 12 % ganz sicher und weitere (!) 20 % unter Umständen die Wahl einer Haiderpartei vorstellen; diese Erkenntnis über „das rechtsextreme Potential“ ist ja eigentlich nicht neu; vielmehr müßte sich demokratietheoretisch die Frage stellen, warum es diese „Haiderpartei“ in der BRD nicht gibt, obwohl sich Demokratie doch dadurch legitimiert, daß sie den freien Volkswillen verwirklicht.

¹¹⁴ S. *FAZ* vom 26. Februar 2000, S. 44.

Politik, die durch den damaligen post-kommunistischen Regierungschef entschieden einen Vorstoß von Bundeskanzler *Schröder* (dem dabei eine gewisse Michelhaftigkeit nicht abgesprochen werden kann, da er den spezifisch deutschfeindlichen Charakter der abstrakt formulierten europäischen Maßnahmen nicht erkennen wollte) zurückgewiesen hat, gegen ein von italienischen Postfaschisten (der Ausdruck ist hier korrekt) mitregiertes Italien ähnliche Ausgrenzungsmaßnahmen durchzuführen, wie gegen ein von der *FPÖ* mitregiertes Österreich.¹¹⁵ In der Tat ist es nach dem Antritt der zweiten Regierung *Berlusconi* zu keinen derartigen Ausgrenzungsmaßnahmen gekommen, was Naivlinge auf die „Lehren aus dem Österreichboykott“ zurückführen, während aufgrund des antideutschen Ansatzes von vornherein festgestanden war, daß es gegen ein „rechtsextrem“ (mit-)regiertes Italien keinen „Boykott“ geben würde. Natürlich mußte Italien dafür einen Preis bezahlen, nämlich pro-amerikanisches Wohlverhalten hinsichtlich der US-amerikanischen Demokratisierungskriege in Afghanistan und im Irak. Im letzteren Fall fand sich dann dafür die sozialdemokratisch regierte Bundesrepublik Deutschland zumindest in „moralischer Hinsicht“ plötzlich auf der transatlantischen „moralischen“ Boykottliste.

Bewältigungs-rassismus

Es sollte nicht verwundern, daß die gegen die österreichische Demokratie und letztlich gegen das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen gerichteten Boykottmaßnahmen von der „Holocaust-Konferenz“¹¹⁶ in Stockholm ausgingen, die darauf abzielte, das Holocaustgedenken als internationale Zivilreligion¹¹⁷ zu verankern. Damit soll eine Externalisierung der amerikanischen Zivilreligion¹¹⁸ erreicht werden, die sich in der „Amerikanisierung des Holocaust“ radikalisiert und sich in zahlreichen, jeweils als „Museum“ bezeichneten Quasi-Kultstätten ablesen läßt: „Denn die Erinnerung an das Menschheitsverbrechen der Deutschen unter dem Hitler-Regime, den Massenmord an den europäischen Juden, bestätigt die Tugendhaftigkeit der eigenen Gesellschaft; sie befestigt den Glauben an ihre Erlöserrolle in einer Welt, die des „auserwählten Volks“ im „Neuen Zion“ jenseits des Atlantik unverändert bedarf.“¹¹⁹ Zur Unterstreichung des amerikanischen ideologischen Weltherrschaftsanspruchs durch Externalisierung des Bösen gibt es denn auch starke machtpolitische Bestrebungen, wie sie sich in dem 1998 auf schwedische Initiative gegründete *Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research* niedergeschlagen haben, die die Erinnerung an den Holocaust als internationale staatliche (!) Aufgabe verankern und dabei politische Gegner, die bundesdeutsche, d.h. amerika-initiierte „Anti-Rechts-Ideologie“ universalisierend, mit dem Vorwurf „Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, der negativen Dreifaltigkeit der Zivilreligion, überziehen will. Aus dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts sich legitimer Weise ergebende Gegnerschaft zu US-amerikanischen Interessen wird dabei zunehmend als „antisemitisch“, d.h. den Holocaust fördern erkannt, stellen doch die USA

¹¹⁵ S. *FAZ* vom 21. Februar 2000, S. 6: Boxkampf gegen linke Schatten. Empörung in Italien über Schröders Äußerungen; sowie *Die Zeit* vom 23. März 2000, S. 10. Taube Ohren und leere Rhetorik; „Und als Bundeskanzler Schröder warnte, Italien könne ähnliche Ausgrenzungen erleben wie Österreich, falls die *Allianza Nazionale* in die Regierung einträte, wies der sozialistische Premierminister D’Alema seine Berliner Botschaft an, beim Kanzler Protest einzulegen.“

¹¹⁶ S. *FAZ* vom 06.01.2000; diese Konferenz ist von der schwedischen Regierung einberufen worden, um zu vermeiden, ähnlicher Erpressung wie die Schweiz ausgesetzt zu werden.

¹¹⁷ Auch das erstmalige Gedenken in der UNO zeigt den internationalen Machtanspruch auf; s. *FAZ* vom 16.03.05, S. 2: Neuer Akzent des Erinnerns.

¹¹⁸ S. zur bundesdeutschen Zivilreligion die Beiträge des Verfassers zu **Staatlichen Transzendenz in der BRD**: <http://www.etappe.org/archiv/>

¹¹⁹ So *H-U. Wehler*, a. a. O., S. 62.

nach den Dogmen dieser werdenden Weltreligion¹²⁰ die politische Verwirklichung des jüdischen Monotheismus¹²¹ dar: „Die amerikanische Grundidee, der Universalismus, ergibt sich zwingend aus dem jüdischen Monotheismus. Wenn es nur einen Gott gibt, dann folgt daraus, daß auch nur eine Menschheit existiert“¹²²: Für den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ folgt daraus in Übereinstimmung mit dem der Besatzungspolitik zugrunde liegenden Konzept, daß es eigentlich nur eine demokratiekonforme Meinung¹²³ gibt, die allenfalls unterschiedliche Paraphrasen derselben „demokratischen“ Staatswahrheit zuläßt.

Damit entsprechende internationale Beherrschungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit diesem religionspolitischen Ansatz hauptsächlich, wenn nicht gar ausschließlich gegen Deutsche im weiteren Sinne wirken, die als Verkörperung des zivil-religiös Bösen ausgemacht sind, rekurrierte *Todd* in seiner Rechtfertigung des sog. Österreichboykotts notwendigerweise auf den ansonsten für „Rassismus“ stehenden Topos, „daß nicht alle Nationen gleich sind“: Nur die deutsche politische Kultur hätte und würde den Nationalsozialismus (wohl: wieder) hervorbringen können. Indem *Todd* aber aus der Verschiedenartigkeit unterschiedliche Rechtsfolgen ableitet - nur die „deutschen Nationen“, zu denen wohl neben der Schweiz¹²⁴ auch der flämische Teil¹²⁵ Belgiens zählen - haben kein „Recht, eine rechtsextreme Regierung zu bilden“, gelangt er doch zur Verschiedenwertigkeit der Nationen: Der edlen, da grundsätzlich linken französischen Kultur, steht die verworfene, da eher rechte deutsche (Un-) Kultur gegenüber, ein Ansatz, welcher sich in den generellen Kriegslogan des edlen Frankreichs aus der Zeit des 1. Weltkriegs (und damit noch vor dem Holocaust) umsetzen läßt: *La race humaine contre la race Allemande!* Will man allerdings „Europa“ als Instrument dieser „Einbindung“ ansehen, die abgestufte Souveränitätsrechte ermöglicht, dann folgt daraus notwendigerweise die **Europäisierung der bundesdeutschen Verbotsdemokratie** wie sie nicht zuletzt mit der als solche gescheiterte „Verfassung der Europäischen Union“ angestrebt worden ist, wo sich nach Auffassung von deren Befürworter folgende Fragen stellen würden: „Welche Parteien entsprechen dem europäischen Wertekatalog und welche nicht? Muß Europa jetzt ... nicht dazu übergehen, Lizenzierungsverfahren für Parteien einzuführen?“¹²⁶ „Langfristig sind weder Sanktionen noch `Weisenberichte` eine Lösung: Ein Europa, das politisch stärker zusammenwächst, muß einen Rahmen schaffen, in dem sich Bürger gegen extremistische Standpunkte in Mitgliedstaaten wehren können“¹²⁷ - die Wähler der *FPÖ* zählen offensichtlich nicht zu den Bürgern! Dieser gegenüber „deutschen Nationen“ ausgesprochene **Generalverdacht der**

¹²⁰ Vgl. das Interview mit dem Ägyptologen *Jan Assmann*, in: *Focus* 16/2001, S. 120 ff. mit dem Titel „Eine Neue Weltreligion?“

¹²¹ Dies wird im Werk von *Hannes Stein*, *Moses und die Offenbarung der Demokratie*. Berlin 1998, ausdrücklich dargelegt.

¹²² S. *Richard Herzinger / Hannes Stein*, *Endzeit-Propheten oder Die Offensive der Antiwestler*, 1995, S. 39.

¹²³ Diese Schlußfolgerung kann durch die Tatsache belegt werden, daß sich besagter *Herzinger* zum Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft in Sachen Religionspolitik machte, s. die entsprechende Strafanzeige wegen „Holocaustleugnung“ in: *eigentlich frei*, Nr. 58, S. 36.

¹²⁴ Insofern ist die Hetze gegen die Schweiz durch amerikanische Interessentenkreise wegen Holocaustentschuldigungsfragen von Bedeutung; immerhin konnte die Schweiz dazu veranlassen werden als Ersatz für bundesdeutsche „Volksverhetzung“ einen „Rassismus“-Artikel ins Strafgesetzbuch zu schreiben; die Illegalisierung der *Schweizer Volkspartei* konnte allerdings nicht erwogen werden.

¹²⁵ Insofern werden Versuche verständlich, den *Vlaams Blok* aufgrund von „Rassismus“-Gesetzen zwar nicht formal zu verbieten, aber bei der Parteienfinanzierung zu diskriminieren und amtlich zu diffamieren; die Übertragung der bundesdeutschen Verbotspraxis auf das freie Königreich Belgien ist mittlerweile insofern erfolgt, als sich der *Vlaams Blok* genötigt gesehen hat, sich aufgrund einer Gerichtsentscheidung in *Vlaams Belang* umzubenennen; s. *FAZ* vom 18.10.04, S. 5 (was bei einem bundesdeutschen Verbot nicht möglich wäre!); bemerkenswert ist hierbei, daß es derartige Versuche gegen den *Front National* in Belgien oder gar in Frankreich nicht gibt.

¹²⁶ S. *M. Meier*, *Haiders Schatten über Europa*, in: *Internationale Politik* 4/2000, S. 29 ff., 33 f.

¹²⁷ So *Financial Times* vom 31.08.2000, S. 23.

Nazismusanfälligkeit, den man eigentlich nicht anders als „**rassistisch**“ kennzeichnen kann, durchzieht die gesamte Bewältigungspolitik und kommt auch noch in der Auffassung eines pensionierten bundesdeutschen Geheimdienstchefs¹²⁸ zum Ausdruck, der den Vorschlag, anstelle des ideologischen ausgerichteten „Verfassungsschutzes“ zum rechtsstaatlichen klassischen (strafrechtlichen) Staatsschutz zurückzukehren, mit der Begründung zurückweist, daß damit „die Geschichte Deutschlands“ „verneint“ werde, wonach der „Durchmarsch Hitlers“ auf einer legalen Machtübernahme der Regierungsgewalt beruhte. Gemeint ist damit, weil sonst das Ganze ja keinen Sinn hätte: So etwas wäre - aufgrund der deutschen (rassischen) Veranlagung oder zumindest verfehlten kulturellen Entwicklung, die offensichtlich auch über (damals) 50 Jahre Grundgesetz nicht zu korrigieren vermochte (demnach ein exzeptioneller Fehlschlag!) - wieder möglich, wenn man den Deutschen so einfach ohne Anleitung durch öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienste (westliche) Demokratie erlauben würde.

Ausgangspunkt der „Bewältigung“, deren unverkennbares Anliegen es ist, den Deutschen die mit Demokratie konzeptionell zwingend verbundene Volkssouveränität zu verwehren, sofern dies im Widerspruch zu den Interessen „demokratischer Freunde“ ist und weshalb ihre aus dieser Perspektive unerwünschten Parteien zu verbieten sind, um sich international einbinden zu lassen, ist die nur als **rassistisch zu kennzeichnende Kollektivschuldthese**, die - soweit erkennbar - erstmals in größter Entschiedenheit vom Psychologen *C. G. Jung* propagiert¹²⁹ wurde. Diese besagt, daß man keinen Unterschied zwischen Nazis und deutschen Gegnern des Naziregimes machen dürfe, weil aufgrund der „psychischen Minderwertigkeit des deutschen Menschen“ alle Deutschen - und zwar aus Gründen einer verfehlten kulturellen Entwicklung rückwirkend mindestens bis *Martin Luther* - „schuldig“ seien und potentiell „schuldig“ werden. Damit ist der Deutsche, vergleichbar der „Hexe“ in den frühneuzeitlichen Hexenprozessen, vor die Wahl gestellt, sich als schuldig zu bekennen, womit „Schuld“ nachgewiesen ist und als Buße zu einer **Vielzahl fremdbestimmter Verpflichtungen** führt oder sie zu verleugnen, womit er als „unverbesserlicher Nazi“ ausgemacht ist und erst recht „schuldig“ ist. Sogar der rassistische Topos vom „Affenmenschen“ ist dabei gebraucht worden, wenn etwa der frühere Generalstaatsanwalt von Hessen, *Fritz Bauer*, die Entnazifizierungsprozesse damit begründet hatte, daß diese zeigen würden, „wie nahe wir noch dem Affenstadium sind“: „Wohl nie ist einer Justiz eine seltsamere Aufgabe übertragen worden.“¹³⁰ Dementsprechend „muß“ es nach fortbestehenden US-amerikanischen Beherrschungskonzepten in Deutschland ein „Rechtsextremismus-Problem“ geben; denn gäbe es keines, wäre dies besonders verdächtig, weil sich dann die Deutschen nicht mehr gegen „Antisemitismus“ aussprechen würden, womit wiederum „bewiesen“ wäre, daß sie alle („latent“) „rechtsextrem“¹³¹ sind.

Dieser **international ausgeübte Bekenntniszwang**, der auch Handlungen, wie Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst wegen „falschen Menschenbildes“ und Parteiverbotsverfahren etc. pp. erfordert, erlaubt den USA die Einordnung des maßgeblichen bundesdeutschen politischen Personals: Wer sich nicht dem zivilreligiösen Bekenntnis unterwirft, etwa das Holocaust-Denkmal in Berlin, das damit den Charakter eines Siegerdenkmals der amerikanischen Zivilreligion offenbart, nicht hinreichend ehrt, wird als Gegner der USA ausgemacht und rechtzeitig am politischen Aufstieg gehindert. Dazu reicht

¹²⁸ S. die Rezension des von *Knütter / Winckler* herausgegebenen Buches: *Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind*, 2000, durch *P. Frisch*, in: *Jahrbuch Extremismus und Demokratie*, 2001, S. 340.

¹²⁹ S. *Ausblick* vom August 1945, S. 53 ff.: Werden die Seelen Frieden finden?

¹³⁰ So zu recht *Schrenck-Notzing*, a. a. O., S. 274.

¹³¹ So muß man wohl die Aussage des ehemaligen US-Diplomaten *D. H. Jones* verstehen, s. *Der Aufstand der Anständigen. Hintergründe und Erklärungsansätze der Wissenschaftlichen Reihe*, Heft 2 des Instituts für Staatspolitik, 2001, S. 3.

in der Regel eine von maßgeblichen politischen Kräften der USA initiierte Pressekampagne¹³² aus, geben doch die von den USA lizenzierten bundesdeutschen Medien immer noch einen geeigneten Resonanzboden¹³³ für US-amerikanische Interessen ab: Nur so ist es zu erklären, daß im Falle des Abgeordneten *Hohmann*, der sicherlich die relative Volksmehrheit auf seiner Seite hatte, keine Stimme der doch so (volks- und leser-)unabhängigen Presse sich zugunsten dieses Abgeordneten auszusprechen wagte.

Das rassistische Potential dieser Art von „Bewältigung“ wird gelegentlich von einigen ihrer extremistischen Anhänger (die sich allerdings nicht in amtlichen „Verfassungsschutzberichten“ gelistet finden, da wird „verschweigen“!) offenkundig gemacht, indem etwa im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung davon gesprochen worden ist, daß es in „der Deutschen Frage (gemeint: Verwirklichung des demokratischen Nationalstaatskonzepts, *Anm.*) ... **zum umgekehrten Rassismus keine Alternative**“ gebe. Sogar rassistische Vernichtungsphantasien tauchen dabei auf: „Nein, wenn überhaupt geschossen werden muß, dann auf Deutsche beziehungsweise, wenn von Deutschen noch jemals geschossen werden darf, dann nur auf seinesgleichen.“¹³⁴ Diese **Aggressivität gegenüber Deutschen** rechtfertigt sich dadurch, weil rassistisch nicht privilegierte deutsche Abstammung dem Faschismusverdacht ausgesetzt ist, da insoweit unterstellt wird, kraft Abstammung auf der antisemitischen Verfolgerseite (gewesen) zu sein. Vor diesem Generalverdacht kann dann wohl nur eine Abstammung bewahren, die im NS-System diskriminiert worden ist, die es aber nunmehr - und zwar entgegen Artikel 3 Abs. 3 GG! - zu privilegieren gelte. Dies erklärt wesentlich die entschlossene „Einwanderungspolitik“, die man als „demokratiefördernd“ versteht und sich dahingehend auswirkt, daß bereits vor 10 Jahren in einer Modellrechnung¹³⁵ plausibel vorausgesagt werden konnte, daß sich bei Fortschreibung der vorausgegangenen Trends, nämlich jährliche Wachstumsraten der derzeit 75 Millionen Deutschen von - 0,5% und der damals 1,8 Millionen Türken von + 2% und jährliche türkische Nettozuwanderung von 50 000 Personen bei im übrigen identischen Geschlechterverhältnis und Sterblichkeitsraten im Jahr 2120 etwa jeweils 40 Millionen Deutsche und Türken auf dem Gebiet der (derzeitigen) BRD befinden würden. Bei einer EU-Mitgliedschaft der Türkei, die noch im Jahr 1995 allen politischen Kräften der Bundesrepublik Deutschland zumindest gegenüber dem Publikum undenkbar¹³⁶ erschienen ist, kann davon ausgegangen werden, daß hierbei keine bloße Modellrechnung vorliegt, sondern es sich um eine Prognose handelt, die sich zudem im prozentualen Verhältnis nicht erst 2120 - bewahrheiten dürfte, sondern schon viel früher, bei einer türkischen EU-Mitgliedschaft im Jahr 2020 vermutlich schon 2060: Ein Zeithorizont, der allerdings das Verständnis eines normalen Politikers zu übersteigen scheint. Das **Volk der Volkssouveränität** wäre dann mangels „Integration“ (Germanisierung) der „Wanderer“, die schon quantitativ nicht möglich ist und aufgrund der dargestellten ideologiepolitischen Prämissen eigentlich gar nicht gewollt sein kann, **durch eine Bevölkerung** abgelöst und dementsprechend die **Demokratie verfassungsfeindlich durch eine Soziokratie ersetzt**.

¹³² S. dazu etwa die Meldung: „US-Militär will in Partnerstaaten Medien infiltrieren - Pentagon erwägt in Deutschland Propagandaaktionen“, in: *Financial Times* vom 17.12.2002, S. 11; zu weitergehenden Methoden: „Bush erlaubt CIA Mordanschläge gegen führende Terroristen“, *Financial Times* vom 16.12.2002, S. 13.

¹³³ Vgl. *Andreas Albes*, Die Behandlung der Republikaner in der Presse, 1999, worin deutlich wird, daß sich im „Kampf gegen rechts“ die bundesdeutsche private Presse noch immer wie staatlich beauftragte Unternehmen gerieren, womit nicht unbedingt der deutsche Staat gemeint ist.

¹³⁴ Nachweis von Aussagen „Grüner“ im Kommentar von *Zitelmann*, Antigermanen, in: *Die Welt* vom 15.12.1990.

¹³⁵ S. bei *I. Eibl-Eibelfeldt*, Wider die Mißtrauensgesellschaft, 1995, S. 145 f.

¹³⁶ Als Beispiel sei eine Schlagzeile der *FAZ* vom 30.01.1995 zitiert: „Schäuble: Die Türkei kann nicht Mitglied der EU werden.“

Selbstverständlich ist es einem Deutschen nach dem Ideologiesystem der Bewältigung wegen „Antisemitismus“ und „Rassismus“ verwehrt, wollte er in einer den ideologischen Annahmen der Einwanderungspolitik vergleichbaren Weise unterstellen, daß jüdische, gemischt- oder andersrassische Abstammung zur Unterstützung eines künftigen kommunistischen Regimes disponiere, welches mit Gulag-Methoden den nunmehr multirassisch verstandenen Fortschritt erzwingen könnte. Bei diesem politisch-ideologischen Stellenwert des **rassistischen Antirassismus mit seiner Umlenkung der entmenschlichenden Feindbestimmung** sollte deshalb nicht verwundern, daß zu dem Zeitpunkt, als mit der *Green Card* der Anreiz für (hautbraune) Inder zur (späteren) Einbürgerung gesetzt werden sollte, auch das Verfahren zum Parteiverbot gegen eine „braune“ Partei eingeleitet worden ist, das bei der exzeptionellen Reichweite der bundesdeutschen Verbotskonzeption auf eine faktische Ausbürgerung der Betroffenen¹³⁷ - Verwehrung demokratischer Rechte - hinausläuft. Üblicherweise zeigt sich das rassistische Potential der „Bewältigung“ in der für sie typischen **Umverteilung des menschlichen Feindbedürfnisses**, die der Innenlenkung der Feindschaft durch die internationale Einbindung entspricht: An die Stelle der Diskriminierung „brauner Haut“ tritt dann die Diskriminierung „brauner Gesinnung“, genauer: was politische Gegner - überwiegend in bewußter Diffamierungsabsicht - dafür ausgeben. Anstelle der gegenüber Ausländern auftretenden „Fremdenfeindlichkeit“, die natürlich ohne weiteres als „rassistisch“ gekennzeichnet wird, tritt die Feindlichkeit gegenüber fremd¹³⁸ empfundenem Gedankengut, von dem „man“ aber annimmt, das es „eigentlich“ der deutschen (rassischen) Veranlagung entspricht. In Übereinstimmung mit dieser Art von Bewältigungsrassismus unterscheidet der seit dem „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ (!) zur Grundnorm einer Supravermassung aufgewertete § 130 StGB der „Volksverhetzung“ - man könnte sagen: rassenrechtlich - konsequent zwischen dem verhetzbaren „Volk“ und den von diesem zu schützenden „Teilen der Bevölkerung“. **Die bewältigungsinduzierte Umverteilung der Fremdenfeindlichkeit** ist dabei häufig mit einer erheblich verschärften Wirkung verbunden: Während die mittlerweile strafrechtlich verfolgte Parole „Ausländer raus!“ wohl bedeutet, daß die Ausländer in ihre (ursprünglichen) Heimatländer zurückgehen sollten, scheidet diese Interpretation bei der bislang straflos möglichen Parole „Nazis raus!“ aus; vielmehr bedeutet diese daher als besonders menschenverachtend anzusehende Parole selbsternannter „Demokraten“ im Ergebnis: „Nazis ins KZ!“¹³⁹

Die „Bewältigung“ zeitigt also rassistische Konsequenzen und muß dabei der Art von Rassismusvarianten zugeordnet werden, wie sie in extremer Form im Sowjetkommunismus¹⁴⁰ festzustellen gewesen ist und dabei „in einer Übertragung der Rassenideologie auf soziale Gruppen“¹⁴¹ bestanden hat. Diese ist auf der Grundlage der Lehren von *Lamarck* von der Vererblichkeit sozial erworbener Fähigkeiten zum Ergebnis gelangt, daß sich auch für soziale Gruppen typische Verbrechen und Fortschrittshindernisse vererben, was dann im Interesse der Beschleunigung des Fortschritts zur Logik des Genozids an sozialen Gruppen geführt hat, wie

¹³⁷ Dies ist gemeint, wenn *Dürig*, a. a. O., Rdnr. 10, davon spricht, daß es den „Angreifer“ zu entpolitisieren gelte, nicht jedoch zu „entbürgerlichen“.

¹³⁸ In der Tat hat sich die sog. „68-Generation“ gegenüber dem eigenen Land als „fremd“ empfunden, was ihre ideologische Fremdenfreundlichkeit bei nicht zu verkennender Inländerfeindschaft erklären dürfte, s. *FAZ* vom 17. 01. 2001, S. 3: Fremde im eigenen Land. Fischer erinnert sich.

¹³⁹ So zu Recht *Holger Schleip*, Rechte für Menschen und andere Tiere. Über Rassismus, Speziesismus und Tierrechts-Ideologie, in: *wir selbst* 4/1999, S. 56 ff., dort FN 14; s. dazu auch den Kommentar der *FAZ* vom 05. 02. 2001: Raus wohin?

¹⁴⁰ S. zu den rassistischen Konsequenzen des Sozialismus das Buch des Verfassers: **Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus** (unveränderte Neuauflage 2013):

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3944064097/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1376804730&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BCnC3%9FIburner

¹⁴¹ S. *Stéphane Courtois et al.*, Schwarzbuch des Kommunismus, 2000, S. 701.

am „Antikulakismus“ demonstriert und womit auch das sog. Autogenozid der *Pol Pot*-Kommunisten¹⁴² in Kambodscha erklärt werden kann. In ähnlicher Weise nimmt der „Antifaschismus“ eine Kategorisierung seiner politischen Gegner vor, die man als **Übertragung der Rassenideologie** kennzeichnen kann: „Rechte“ Auffassungen zu äußern, ist dabei keine Meinung, sondern ein „Verbrechen“. Allerdings muß gesagt werden, daß sich vergleichbare Ansätze sogar in der offiziösen Kommentierung des Grundgesetzes finden, wenn etwa der staatliche Kampf gegen „Grundrechtsterror“ (!) unter Berufung auf die Mittel der Seuchenabwehr als „Freiheit vor Furcht“¹⁴³ legitimiert wird. **Die mit dem rassistoiden „K(r)ampf gegen Rechts“ verbundene Beschränkung des politischen Pluralismus stellt derzeit die größte Gefährdung von Selbstbestimmungsrecht und Volkssouveränität in der Bundesrepublik Deutschland dar.**

Der einbindungspolitisch induzierte „Kampf gegen Rechts“ unterminiert die Voraussetzung einer normalen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland, nämlich die Möglichkeit des offen und frei ausgetragenen Links-Rechts-Antagonismus, der zur Entscheidungsfindung des Volks erforderlich ist und den Freiheitsgrad freier Wahlen bestimmt, wie dies der Verfasser in seinem jüngsten Buch beschreiben hat:

[Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte](#) von Josef Schüsslburner von Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010)
[Neu kaufen](#): EUR 8,50



Beim vorliegenden Text handelt es sich um die überarbeitete Fassung des Kapitels B. II., das in der Buchausgabe des Alternativen Verfassungsschutzberichts in der ursprünglichen Fassung auf den Seiten 61 bis 96 zu finden ist.

¹⁴² S. zur Unterstützung von *Pol Pot* durch eine maßgebliche Figur der (späteren) „Grünen“, den Betrag von *Stefan Winckler Grüne und Linksextremismus - eine Frage der Vergangenheit? Der nicht allzu lange Marsch totalitärer Kader an die Futtertröge der Macht*, zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=12>

¹⁴³ S. *Dürig* in: *Maunz / Dürig*, a. a. O, Rdnr. 13 zu Art. 18.